J. pract.
105
h

I. pract. 105 h.

Hagen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

6

Beiträge

zur

Reform der Advokatur

in Deutschland

und insbesondere

in den altpreußischen Provinzen.

Von

A. v. Hagen,

Justiz-Kommissar und Notar.

Staats... München

Magdeburg,

Verlag von Emil Baensch.

1845.

110. 85

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Diese Blätter sind ein Vorläufer des Werkes:

„Die Reform der Advokatur in Deutschland und insbesondere in den altpreußischen Provinzen,“

an dessen Vollendung der Verfasser zur Zeit durch Berufsgeschäfte behindert wird. Ihr früheres Erscheinen wird dadurch gerechtfertigt sein, theils, daß der Gegenstand, dem sie gewidmet sind, sehr wohl für sich und getrennt vom Ganzen behandelt werden kann, theils, daß namentlich für die altpreußischen Provinzen eine Entscheidung der Staatsregierung über den Gegenstand, veranlaßt durch eine vor den diesjährigen Merseburger Landtag (cf. offizielle Landtags = Nachrichten im 81. Stück der Magdeburger Zeitung) gebrachte und der Befürwortung empfohlene Petition, nahe bevorsteht.

Weit entfernt davon, der Weisheit der Staatsregierung in der Entscheidung vorzugreifen, glaubte der Verfasser, der guten Sache einen Dienst zu leisten, wenn er, ein Glied des Standes, um dessen Lebensfrage es sich handelt, seine Ansicht über die Lage der Dinge darlegte und, um dies gründlicher zu können, sich hierbei nicht bloß auf die Verhältnisse in seinem Vaterlande und

insbesondere in den alten Provinzen desselben beschränkte, sondern die Verhältnisse der Advokaten in den übrigen deutschen Staaten berührte.

Gern bescheidet derselbe sich, daß Vieles mangelhaft geblieben sei, gern gesteht er ein, daß es berufenere Männer gebe, welche mit gewandterer Feder und tieferem Geist ungleich Besseres geschrieben haben würden; allein er trägt doch auch das ruhige Bewußtsein in sich, daß er Gutes gewollt habe, und er hegt doch die schöne Hoffnnng, daß seine Darlegung vielleicht zu einer richtigeren Würdigung des Gegenstandes beitragen könne, da ja, seines Wissens, bis jetzt wenigstens von keinem preußischen Juristen eine eben so ausführliche Arbeit unternommen worden ist. Um schnöden Gewinn oder eitlen schriftstellerischen Ruhm war es ihm gewiß nicht zu thun.

Mit aufrichtigem Danke wird er jede Berichtigung seiner Ansicht entgegennehmen.

Geschrieben im Juni 1845.

Der Verfasser.

Inhalt.

			Seite
Abschnitt	I.	Von den Gebühren der Advokaten	1
"	II.	Von der Verpflichtung der Advokaten, Armensachen zu übernehmen	45
"	III.	Von den Winkeladvokaten	52
"	IV.	Von Hülfsvereinen der Advokaten	55

Inhalt.

		Seite
Abschnitt I.	Von den Gebühren der Advokaten	1
„ II.	Von der Verpflichtung der Advokaten, Armensachen zu übernehmen	45
„ III.	Von den Winkeladvokaten	52
„ IV.	Von Hülfsvereinen der Advokaten	53

I. Abschnitt.

Von den Gebühren der Advokaten.

Geschichtliche Vorerinnerungen.

§. 1.

I. Gebühren der römischen Advokaten.

So lange es die vornehmsten Römer als eine Ehrensache betrachteten, **patroni causae** zu sein, wußte man nichts von einer Belohnung im eigentlichen Sinne; allein allmälig zeigte man sich doch geneigt, Geschenke anzunehmen. Die **Lex Cincia** (550 **a. u. c.**) verbot, zur Steuerung des dadurch entstandenen Unfugs, diese und die Belohnungen überhaupt *); nur setzte dieselbe nicht gleichzeitig Strafen für die Uebertretung fest und fand daher wenig oder gar keine Beachtung. Ein unter Augustus (757 **a. u. c.**) erlassenes **Senatus consultum**, welches jene **Lex** einschärfte und als Strafe der Uebertretung die **restitutio quadrupli** festsetzte, blieb ebenfalls wirkungslos **). Erst durch ein unter Claudius erlassenes, von Nero zurückgenommenes und von Trajan wieder in Kraft gesetztes **Senatus consultum Claudianum ad legem Cinciam** (800 **a. u. c.**) ist den Advokaten, welche darum oft **advocati mercenarii** genannt werden,

---

*) **Ne quis ob causam orandam mercede aut donis emeretur.**

) **Qui ob causam orandam quippiam cepisset, quadruplum restituerit.

eine Belohnung zu nehmen ausdrücklich gestattet und namentlich bestimmt, daß nicht mehr als **dena sestertia** (etwa 250 Dukaten) für die Führung der ganzen Angelegenheit sollten gefordert werden. **Pacta de quota litis** zu schließen, oder ein **palmarium** sich auszubedingen, blieb dagegen insofern verboten, als die verabredete Belohnung **dena sestertia** überschritt.

Uebrigens bedurfte es keines ausdrücklichen Versprechens einer Belohnung; der Advokat konnte eine solche auch ohne dasselbe von vermögenden Klienten fordern, und nur ihre Festsetzung blieb dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

Der Erwerb endlich eines **filius familias**, der als Advokat zur **militia togata** gehörte, erhielt mit dem Erwerbe des Kriegers gleich bevorzugte Rechte und wurde zum **peculium castrense** gezählt.

§. 2.

II. Die Gebühren der deutschen Advokaten.

In Deuschland ist den Advokaten das Recht, eine Belohnung für ihre Bemühungen zu fordern, nie bestritten. In frühester Zeit, so berichtet uns wenigstens eine Glosse zum sächsischen Landrecht, gestattete man eine gleichhohe Belohnung, wie die nach römischem Recht eingeführte. Die spätere Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung (1533) erachtete jede vergleichsweise bestimmte Belohnung für erlaubt, und erst der Reichs-Kammer-Visitations-Rezeß (1713) bestimmte, daß die Prokuratoren ihre Taxe unter die, dem Gericht einzureichenden, Schriftsätze zum Zwecke der Prüfung setzen sollten. Die richterliche Festsetzung erfolgte stets bei mangelndem Vergleiche. Sonst gab es weiter keine, auf einem und demselben Prinzipe beruhende, Taxen*), und es hat vielmehr jeder einzelne Staat im Verlaufe der Zeit verschiedene Vorschriften darüber erlassen**).

*) Die Verordnung Kaiser Friedrich II. (1230), nach welcher in Prozessen, die einer Geldschätzung fähig waren, eine in dem 6ten Theile des Streitobjekts bestehende Belohnung dem Advokaten zustehen sollte, betraf die sicilianischen Staaten.

**) Ein merkwürdiges Beispiel theilt uns Gans von dem Amte der Fürsprecher S. 40 mit:

Anno 1474 ist der Rath (zu Leipzig) mit Arens Fummeter zu einem

§. 3.

Diese Vorschriften speciell aufzuführen, würde eine eben so mühevolle als nutzlose Arbeit sein; nur daran kann uns liegen, die Hauptarten derselben kennen zu lernen, um zu untersuchen, welcher von ihnen der Vorzug gebührt, oder in welcher Art sich eine wünschenswerthe und zeitgemäße Reform herausstellen dürfte. Ehe wir jedoch hierauf eingehen, mag es uns erlaubt sein, drei wichtige Vorfragen zu beantworten, nämlich:

1) ob der Advokat überhaupt einen gerechten Anspruch auf eine Belohnung für seine Mühewaltung habe?
2) ob es zweckmäßig sei, daß ihm diese Belohnung als fixirtes Gehalt aus der Staatskasse gewährt, oder ob er damit, nach wie vor, an die Parthei verwiesen werde? und
3) ob überhaupt eine Taxordnung nothwendig erscheine?

§. 4.

Die erste Frage müssen wir unbedingt bejahen. Denn abgesehen von der rein historischen Thatsache, daß die Advokaten seit uralten Zeiten eine Belohnung fordern durften, so scheint nichts natürlicher und billiger zu sein, als ihnen ein wirkliches Recht noch jetzt darauf einzuräumen. Es ist nämlich schon oben (§. 1.) gesagt, daß in den frühesten Zeiten des römischen Reichs von einer Belohnung nicht die Rede sein konnte, so lange sich die **patroni causae** zum Fürsprecheramt berufen fühlten, sich der Unterstützung ihrer Klienten bei Bewerbungen um Ehrenstellen versichert und sich theils hierdurch, theils durch die besondere Ehre für belohnt hielten, welche

---

Fürsprecher eins worden, also daß er alle Gerichtstage vor Gericht soll sein und den Bürgern reden um 1 gr, der ihn vor Gericht findet, der ihn aber daheim dinget, von dem mag er 3 oder 4 gr. und nicht mehr nehmen. In peinlichen Sachen soll er dem Rath umsonst reden, ohn sonderlichen Lohn. Der Rath soll ihm geben 20 gr. zum Feuerwerk, ein Sommerkleid, 4 Scheffel Korn, soll dazu schoß-, wach- und handfrei sein, so lange es beiden Theilen gefällt. Hat darzu synen Eid gethan.

damit verbunden war, viele Klienten zu besitzen und mit denselben vor Gericht zu erscheinen. Damals war es überdies leicht, das Fürsprecheramt zu üben, weil die gesammte Gesetzgebung nur in den geheimgehaltenen Formeln bestand. Erst als die letzteren (**Jus Flavianum 449 a. u. c.**)*) allgemein bekannt wurden, die Gesetzgebung sich zu erweitern, ihre Kenntniß sich zu einer Wissenschaft, die Prozeßführung aber zu einer Kunst zu erheben begann, verzichteten die **patroni causae** um so lieber auf die Ehre, als sie nicht mehr auf die Unterstützung der Klienten bei Bewerbung um Ehrenstellen rechnen konnten, und überließen das Fürsprechen denjenigen Männern, welche es sich zur Aufgabe stellten, die Gesetze zu studiren und Anderen mit den erworbenen Kenntnissen zu dienen. Aus den **patronis causae** ging also ein eigener Stand hervor, der, als Berufsstand, seine ganze Thätigkeit dem Recht suchenden Publikum widmete, überall willig mit Rath und That zur Seite stand und in gewissen Fällen sogar die Sache seiner Parthei zu seiner eignen (**dominium litis fictum**) machte.

Mochten sich daher immerhin die zu dem Stande der Patrizier gehörenden **patroni causae** mit der Ehre allein begnügen, — diesen Männern mußte ein Aequivalent (**honorarium**) für ihre advokatorische Mühewaltung werden, da sie in der Regel einen nicht unbedeutenden Theil ihres Vermögens ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung, die ein erschwertes und kostspieliges Quellenstudium erforderte, geopfert hatten. Und wie konnte dem auch anders sein! Wer uns einen Liebesdienst erweis't, dem sind wir moralisch zu Dank verpflichtet; wer uns aber einen Dienst erweis't, der mit einem Aufwande von Zeit und geistiger Anstrengung unserm guten Rechte den Sieg und uns in der Regel einen damit verbundenen Vermögensvortheil verschafft; einen Dienst, der von uns und Andern häufig begehrt wird und dem Diensthuenden die Gelegenheit entzieht, sich auf andere Weise seinen Unterhalt zu verschaffen, — der hat nicht allein auf unsern Dank, der hat auch auf eine Belohnung einen gerechten Anspruch sich erworben, welche mit der Art und Weise des Dienstes und den Lebensbedürfnissen in einem angemessenen Verhältniß steht und so als ein Ausgleichungsmittel für das, was uns geleistet worden, betrachtet wird. Alle Verhältnisse regeln sich nach diesem einen Prinzipe. Der Staat gewährt danach seinen Dienern

*) **Jus Aelianum (552 a. u. c.)**

das Gehalt; der Gelehrte, der Künstler, der Handwerker und Arbeiter, ja alle Stände in der Gesellschaft begehren danach für ihre Thätigkeit, es sei diese geistig oder mechanisch, einen Entgeld; und der Advokat hat sich einen vorzüglichen Anspruch darauf erworben, weil sein Beruf einer der wichtigsten und edelsten ist und die Sicherheit seiner Existenz eine Bürgschaft für eine gute Rechtsvertheidigung gewährt.

§. 5.

Die zweite, erst neuerdings in Baden aufgeworfene, Frage:

ob es zweckmäßig sei, daß dem Advokaten die Belohnung als fixes Gehalt aus der Staatskasse gewährt werde?

glauben wir verneinen zu müssen. Darf der Advokat nicht Staatsdiener, sondern nur, gleich jedem andern Unterthan, Bürger des Staats sein, so liegt an sich kein Grund vor, welcher den Staat veranlassen könnte, die Besoldung desselben zu übernehmen; und wäre dies dennoch der Fall, so würde keinem Theile damit gedient sein. Als solche besoldete Advokaten sind uns die Preuß. Assistenzräthe, zu welchen das Publikum so ganz und gar kein Vertrauen haben mochte, im frischen Andenken, und ebenso ist es der vor etwa 20 Jahren im Königreiche Würtemberg angestellte, aber völlig mißglückte Versuch, die Gerichtssporteln abzuschaffen. Letztere konnte man nicht schnell genug wieder einführen, da man erkannte, daß die Sportelfreiheit keine Wohlthat sei und vielmehr nur dazu führe, die Prozeßsucht, welche ja stets so unheilvolle Folgen herbeiführt, zu steigern.

Abgesehen hiervon, müßte der Staat, wenn er einmal die Advokaten fixiren wollte, aus politischen Rücksichten jedenfalls darauf Bedacht nehmen, die Besoldung auf irgend eine Weise, z. B. durch eine besondere Landes-Defensional-Steuer, wie solche bereits im Cöthenschen unter dem Namen „Gerichtsgeld" für Defensionen in Untersuchungssachen besteht, zu decken, und dies wäre, gegenüber denjenigen Unterthanen, welche nie in die Lage kommen, defendirt zu werden, eine ungerechte Auflage; oder der Staat ließe sich gewissenhaft die Gebühren angeben, zöge solche alsdann von der Parthei ein und stellte sie, nach Abzug der Einziehungskosten, dem Advokaten zu oder gewährte dafür eine Entschädigung unter dem Namen Besoldung, die in der Regel alle Jahre verschie-

den sein würde; oder endlich, er theilte die Advokaten (wie in Preußen und mehren andern deutschen Ländern) in verschiedene Klassen und setzte, je nachdem sie bei einem Obergericht, einem Land- und Stadt-Gericht in größern Städten, einem sonst formirten Collegio, oder einem einzeln stehenden Richter (Gerichts- oder Justizamt, Gerichts-Commission) fungiren, für jede Klasse ein jährliches Fixum aus. In dem zweiten und dritten Falle würde sich der Staat durch die Einziehung der Gebühren nur eine unnütze Last aufbürden, und im vierten Falle regelmäßig einen ihm nicht zukommenden Vortheil dadurch aneignen, daß er den sauern Erwerb des Advokaten um einen Theil kürzt.

Außerdem würde der Staat in allen Fällen, zur Kontrole der Gebühren, die Manual-Acten des Advokaten einsehen müssen und dadurch Blicke in die Angelegenheiten seiner Unterthanen thun, die oft als ein Heiligthum dem Advokaten anvertraut sind.

Ein Gewinn für das Publikum und den Advokaten ist gar nicht zu erwarten; im Gegentheil würde die fixe Besoldung nur dazu führen, auf der einen Seite, daß man den Advokaten für einen Staatsbeamten ansieht und ihm nicht mehr das volle, unbedingte Vertrauen schenkt, dessen er theilhaftig sein muß, und auf der andern Seite, daß die Klagen über unnachsichtige Einziehung der Gebühren viel lauter und gerechter erhoben werden, als es bisher der Fall war, wo aus tausendfachen Rücksichten die Advokaten genöthigt sind, ihre Gebührenforderungen nicht mit aller Strenge des Gesetzes, sondern höchst nachsichtig von ihren Klienten einzuziehen.

Auch würde der Advokat durch die fixe Besoldung mit Klientschaften jeder Art so überhäuft werden, daß er unter der Last der Arbeit erliegen müßte; er würde sogar seine Selbstständigkeit und Freiheit einbüßen; er würde zum angestrengtesten Fleiß und zur Unverdrossenheit den Sporn verlieren und aufhören, sich seinem Beruf mit Lust und Liebe zu widmen; er würde einsehen, daß die Aufopferung seiner physischen und geistigen Kräfte nicht einmal die Hoffnung und den Trost gewährte, sein Einkommen auf eine wünschenswerthe Weise zu vergrößern; und er würde, wenn in Zeiten der Noth der Versucher naht, vielleicht seine moralische Kraft gebrochen sehen und — nicht widerstehen können.

Schlecht besoldete Stellen würden alsdann von tüchtigen Advokaten überall nicht gesucht werden, und das betreffende Publikum

müßte dadurch die Hoffnung auf eine gute Rechtsvertheidigung verlieren, während gute Stellen den Nachtheil herbeiführten, daß der Advokat leicht dem, jedem Menschen mehr oder weniger innewohnenden Triebe nach Gemächlichkeit folgte, und sich die Betreibung seiner Berufs-Angelegenheiten nur soweit angelegen sein ließe, als es eben hinreicht, den Schein einer Vernachläßigung von sich abzuwenden.

Endlich bleibt noch zu beherzigen übrig, daß die advokatorische Praxis sich nicht zutheilen läßt, sondern der Parthei, will man sie anders nicht auf die nachtheiligste Weise beschränken, überlassen muß, ihre Rechts-Angelegenheiten dem Advokaten zu übergeben, zu welchem sie das meiste Vertrauen hegt. Nun lehrt aber die tägliche Erfahrung, daß von mehren bei einem Gericht fungirenden Advokaten stets der eine mehr, als der andere sich des allgemeinen Vertrauens erfreut und um rechtlichen Beistand angegangen wird. Trotz dieser Ungleichheit des Geschäftsumfanges würde der Staat dem weniger in Ruf stehenden Advokaten, da dieser mit jenem zufällig in einer gleichen Klasse sich befindet, eine gleichhohe Besoldung gewähren und dadurch augenscheinlich eine Ungerechtigkeit begehen müssen.

Die auf die Besoldung der Advokaten gerichteten und erst in neuester Zeit wieder geltend gemachten Verbesserungs-Vorschläge*) müssen daher wenigstens so lange für unausführbar gehalten werden, als nicht der Weg angegeben ist, auf welchem sich die eben dargelegten, großen Uebelstände beheben lassen. Selbstredend folgt nun hieraus, daß der zweite Theil der aufgeworfenen Frage:

ob der Staat den Advokaten rücksichtlich seiner Gebühren nach wie vor an die Parthei zu verweisen hat?

zu bejahen ist.

§. 6.

Eine andere, sich untergeordnet daran knüpfende und nicht unwichtige Frage ist die:

ob die obsiegende Parthei die ihrem Advokaten gezahlten Gebühren stets von der unterliegenden Par-

---

*) Betrachtungen über Gegenstände des schriftlichen Civilprozesses und des Advokatenwesens. Erlangen 1845 (S. 58).

thei erstattet verlangen könne, und der Advokat berechtigt sei, in solchen Fällen seine Gebühren direkt von der letzteren einzuziehen?

Daß der Advokat in allen Fällen von seinem Klienten, vermöge des von diesem erhaltenen Auftrags, — **ex mandato,** — oder vermöge einer **negotiorum gestio** eine Belohnung zu fordern berechtigt ist, unterliegt keinem Zweifel; nur darüber herrscht eine verschiedene Ansicht, ob die zuletzt aufgeworfene Frage bejaht werden muß oder nicht. Wir möchten uns für die Affirmative entscheiden, indem wir uns dabei zum Theil auf die Praxis in verschiedenen Ländern, zum Theil auf die Billigkeit und das Recht stützen. Da, wo der Unterthan, wie z. B. in Frankreich, gesetzlich gezwungen wird, seine Rechtsangelegenheiten durch Advokaten betreiben zu lassen, kann es nicht weiter befremden, wenn die unterliegende Parthei die von der obsiegenden an ihren Advokaten gezahlten Gebühren erstatten muß; und wenn auch bei uns ein gesetzlicher Zwang nicht vorhanden ist, so scheint ein solcher doch in vielen und den meisten Fällen durch die Klugheit und durch gewisse Umstände hervorgerufen zu werden. Inwiefern letzteres richtig ist, haben wir in unserer Hauptschrift über die Reform der Advokatur darzulegen versucht, und hierauf beziehen wir uns, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden. In einigen Landesgesetzen der verschiedenen deutschen Staaten ist auch die Verhaftung der unterliegenden Parthei für die vom Gegner dem Advokaten gezahlten Gebühren, unter einigen wenigen Ausnahmen, welche sich meistentheils auf Schreibgebühren beziehen, anerkannt, und in der Allgemeinen Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien und Notarien in den Preuß. Staaten, d. d. Paris, den 23. August 1815. Abschn. I., allg. Anmerkung 2., ist der Grundsatz aufgestellt:

„wenn einer Parthei, die sich eines Justiz-Kommissarius bedient hat, die Kosten vom Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach auch die Gebühren des Justiz-Kommissarius mitbegriffen. Die Regel leidet aber eine Ausnahme, wenn die Parthei in Sachen, welche zur I., II. u. III. Kolonne (bis excl. 200 Thlr.) gehören, sich ohne Nothwendigkeit eines Justiz-Kommissarius bedient hat, in welchem Falle sie dessen Gebühren selbst bezahlen muß und von der Gegenparthei keinen Ersatz verlangen kann. Besonders sollen Leute gemeinen Standes in ihren Injurienprozessen

keine Justiz-Kommissarien zuziehen, und wenn sie es doch thun, von ihrem Gegner keine Gebühren-Erstattung fordern dürfen."
(Reskript vom 24. Oktober 1796.)

Zu den gesetzlichen Nothwendigkeiten, welche die Annahme eines Justiz-Kommissarius der gedachten Art und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung an die obsiegende Parthei rechtfertigen, werden, nach erläuternden Reskripten des Preuß. Justiz-Ministerii, z. B. dem Reskript vom 20. Januar 1835 und 29. August 1837, die Fälle gerechnet, wo Jemand sich entweder durch besondere Hindernisse in seiner Person, z. B. Alter, Krankheit und Beamtendienst, oder durch die besondere Schwierigkeit des Rechtsstreits, oder wegen größerer Entfernung seines Wohnortes vom Gericht zur Annahme eines Justiz-Kommissarius genöthigt sieht, und zwar im letzteren Falle ohne Weiteres, sofern sich berechnen läßt, daß das persönliche Erscheinen der entfernt wohnenden Parthei mehr Kosten verursacht haben würde, als die Vertretung durch einen Justiz-Kommissarius. Nur dann, wenn das rein pekuniäre Interesse, oder die Liebe zur Bequemlichkeit die Annahme eines Justiz-Kommissarius wünschenswerth gemacht hat, soll die Gebühren-Erstattung nicht verlangt werden.

Hieraus läßt sich entnehmen, daß sich das Prinzip einer fast unbedingten Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung hinneigt, da ja der Fälle, in welchen eine Nothwendigkeit zur Annahme eines Justiz-Kommissarius vorliegt, unendlich viele sind, und sich leicht Gründe auffinden lassen, welche sonst noch dazu berechtigen.

Dessenungeachtet giebt es doch Ausnahmen, welche in Preußen als solche nur durch die Ansicht ihre Rechtfertigung erhalten: daß jede Parthei in Rechtsstreitigkeiten, welche die **I.** bis **III.** Kolonne der Gebührentaxe betreffen, fähig und geschickt sei, ihre Gerechtsame persönlich wahrzunehmen, und daß eine Bereicherung auf Kosten des Gegners (welche darin bestehen soll, daß Jemand zur Verhinderung pekuniärer Nachtheile eine Rechtsangelegenheit nicht persönlich, sondern durch einen Justiz-Kommissarius führt) vermieden werden müsse.

Diese und ähnliche Ansichten haben die Gesetzgeber der übrigen deutschen Staaten bestimmt, die Gebühren-Erstattung der unterliegenden Parthei nicht unbedingt zur Pflicht zu machen; allein ohne allen zureichenden Grund. Denn sobald Jemand einem Andern das ihm zustehende Recht versagt, ihn überhaupt in seinen Rechten kränkt oder verletzt, so zwingt er diesen, die Hülfe des Richters und damit

zugleich den Beistand eines Advokaten anzurufen. Ebenso derjenige, an welchen eine ungerechte Forderung gerichtet wird. Dieser muß sich zu schützen suchen und bedarf, zur Verhütung eines ungleichen Kampfes, ebenfalls eines Advokaten. Ob der Streitgegenstand einen höhern oder geringern Werth hat, ist dabei nicht entscheidend; der Werth ist etwas Relatives, und dem Armen gilt oft der Thaler so viel, wie dem Reichen oder Wohlhabenden eine hundert- und mehrfache Summe. Steht also den letzteren (welchen es im Grunde nicht einmal darauf ankommen kann, da sie das Geld in der Regel weniger achten oder doch die auf ihre Rechtsstreitigkeiten verwendeten Kosten viel eher tragen können,) das Recht zu, sich die ihrem Advokaten gezahlten Gebühren erstatten zu lassen, — wie vielmehr muß nicht ein solches dem Armen, der ja von seiner Habe gar nichts entbehren kann und, um ehrlich durch die Welt zu kommen, mit dem Pfennig Haus halten soll, zugestanden werden! Für den Armen ist der Prozeß allemal wichtiger, als für den Reichen und Wohlhabenden, und in der Regel besitzen diese eher die Fähigkeit, ihre Gerechtsame persönlich wahrzunehmen, als jener.

Es ist daher nicht allein billig, sondern auch gerecht, daß stets, ohne Unterschied des Streitgegenstandes und der persönlichen Verhältnisse, die unterliegende Parthei die von der obsiegenden gezahlten Mandatarien-Gebühren erstatten muß, um so mehr, als letztere ein Aufwand sind, zu welchem der eine Theil vom andern Theil durch Erhebung des Rechtsstreits gezwungen wird und, bei nicht erfolgender Erstattung, stets, so gering der Betrag sein möchte, eine pekuniäre Verkürzung am Streitgegenstande enthält.

Eine gute Rechtspflege muß mit aller Kraft dahin wirken, daß der Sieg des Rechts nicht mit irgend einem Opfer erkauft werde, und im Gegentheil der Sieger mit allen und jeden Kosten, welche der Rechtsstreit veranlaßt, verschont bleibe! *)

---

*) Die Wichtigkeit dieser Gründe erkennt selbst das Preuß. Ministerial-Reskript vom 15. April 1839 an, und es sind zwar die Landes-Justiz-Kollegia durch dasselbe zur Begutachtung darüber aufgefordert, das Resultat ist aber nicht bekannt geworden und die Angelegenheit in statu quo verblieben. — Der diesjährige Merseburger Landtag hat dagegen eine darauf gerichtete Petition für begründet erachtet und will dieselbe beim Justiz-Ministerio befürworten.

(Officielle Landtags-Nachrichten in dem 81. Stück der Magdeburger Zeitung.)

Der zweite Theil der aufgeworfenen Frage:

ob der Advokat seine Gebühren direkt von der unterliegenden Gegenparthei einziehen könne?

findet dadurch eine Erledigung, daß in der Regel die Prozeßvollmachten den Advokaten berechtigen, die auf den Prozeß verwendeten Kosten und Verläge vom Gegentheil einzuziehen, und daß, wo die Vollmacht eine solche Berechtigung nicht enthält, und eine stillschweigende Ausdehnung darauf, nach den Landesgesetzen, nicht statthaft erscheint, der Advokat doch stets im Wege des Prozesses auf Abiretung des, auf die Erstattung der Gebühren gerichteten, Rechts gegen seinen Machtgeber antragen kann, sobald dieser unvermögend oder nicht gewilligt sein sollte, aus eignen Mitteln die Gebühren zu decken. Ein sonst bestimmter Rechtsgrund steht dem Advokaten, da er zu dem Gegentheil in kein obligatorisches Verhältniß getreten ist, nicht zur Seite; es kommt aber auch in der That hierauf wenig oder gar nicht an; die obigen Andeutungen führen vielmehr in allen Fällen sicher zum Ziel, und die etwa damit verbundene Unbequemlichkeit oder Zögerung ist zu gering, um eine besondere Beachtung zu verdienen, oder eine gesetzliche, den Fall beseitigende Vorschrift zu veranlassen.

§. 7.

Die dritte Frage endlich:

ob eine Taxordnung nothwendig erscheine?

sind wir ebenfalls geneigt, bejahend zu beantworten. Zwar existiren, so viel wir wissen, in England und Nordamerika Taxordnungen nicht, vielmehr erhält der Advokat dort entweder unaufgefordert von seinem Klienten einen reichlichen Ehrensold, oder er liquidirt ganz nach Gutdünken, und dennoch hört man keine Klagen über Bedrückungen; allein dieses glänzende Beispiel kann für Deutschland keineswegs maaßgebend werden, weil in jenen Ländern der Advokat eine ganz andere Rolle spielt, sich des höchsten Ansehens erfreut, überhaupt weit günstiger situirt ist und, wie in Frankreich, die richterliche Gewalt zur Beitreibung seiner Gebühren nie anruft; während der deutsche Advokat sich in einer ganz entgegengesetzten Lage befindet und, unter den hier vorwaltenden höchst beengenden Verhältnissen, sich zu der Höhe nie emporschwingen wird, wie dort. —

Eine solche Willkürlichkeit in der Gebührenforderung hat aber auch, es läßt sich nicht leugnen, unverkennbare Nachtheile. Die Klagen in Deutschland über die Gebühren der Advokaten sind von jeher laut gewesen; sie haben hauptsächlich ihren Grund in vorgefaßten, durch mangelhafte Taxordnungen genährten Ansichten und darin, daß einige Advokaten durch Noth oder Eigennutz zu Erpressungen und Bedrückungen sich hinreißen ließen.

Alle Leistungen, mögen sie ihren Entstehungsgrund in einem Aufwande physischer oder geistiger Kraft haben, beliebt der Deutsche ohnedies nicht eben sehr hoch anzuschlagen; er legt an alle die Elle der Knickerei, und kann sie, wenn er etwas verlangt, nie groß genug erhalten, und wenn er etwas geben soll, nie klein genug gewähren. Darum an einer und derselben Elle das Zeichen des Verlangens und Gewährens, die berliner lange und die leipziger kurze Elle. Bei solcher materiellen Berechnungsweise läßt es selbst die Freude, welche in ihm der Sieg des guten Rechts erweckt, weder zu einer Anerkennung des Verdienstes, noch zu einer edlen Freigebigkeit kommen. Wird nun gar der Prozeß verloren, so ist es um den Advokaten geschehen; der Klient zahlt diesem dann freiwillig selten den verdienten Lohn und glaubt vielmehr, jeder Verbindlichkeit quitt zu sein. In jenem Fall nimmt er nämlich an, daß er auch ohne Hülfe des Advokaten zu seinem Rechte gelangt sein würde, in diesem, daß der Advokat den Verlust verschuldet habe, und nie erwägt er, daß der Lohn nur für die gute Rechtsvertheidigung allein gewährt werden soll und keineswegs von dem Erfolge derselben, welchen er häufig nicht einmal zu schätzen versteht, abhängig ist*)

Schon hieraus, aus dieser traurigen und betrübenden Lage der Dinge, geht hervor, daß der Staat einschreiten und eine gute, den

---

*) Von den entschiedensten Feinden hat man oft weniger Kränkungen, mehr Beweise der Hochachtung zu erwarten, als von Jenen, die man sich verpflichtet glaubt. Niemand macht dergleichen Erfahrungen häufiger, als ein Sachwalter. Man hält sich vor allem schon deshalb jeder Dankespflicht gegen ihn für erledigt, weil das, was er gethan, im besten Falle nichts, als seine Schuldigkeit sei und er dafür honorirt werde. Hierauf pochen oft Diejenigen am allermeisten, denen es nie in den Sinn kam, den Anwalt für seine Dienste zu belohnen, oder auch nur für seine Auslagen zu entschädigen, und von denen nie eine Belohnung erwartet wurde. — Betrachtungen über Gegenstände des schriftlichen Civilprozesses (S. 65). —

gerechten Anforderungen entsprechende, Gebührentaxe einführen muß; sie steuert der Habsucht und Uebervortheilung, läßt die Gebühren der Advokaten in den Augen des Publikums als eine gerechte und billige erscheinen und erleichtert deren Einziehung.

Zwar wollen sich einige neuere Schriftsteller*) mit dieser Idee nicht befreunden, indem sie annehmen, daß Geistesarbeiten, wie die der Advokaten, nicht nach einem materiellen Maaßstabe abgemessen werden könnten und es der Ehre des Standes Eintrag thue, wenn dies dennoch geschehe; allein sie bedenken nicht, daß die Verhältnisse in Deutschland einer edeln Art des Belohnungsmaaßes nichr günstig sind, in den meisten Fällen Geistesarbeiten von ihren Verfassern überschätzt werden und im Falle eines Streites selbst eine Abschätzung durch Sachverständige (Amtsgenossen und Advokatenkammern) mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, da theils die Vorarbeiten nicht immer oder doch nicht vollständig nachgewiesen werden können, theils die Abschätzung ein Urtheil darüber voraussetzt, welche Kräfte der Advokat, nach seiner Individualität und seinen Geistesgaben, auf die Arbeit verwendet hat. Auch glauben wir, daß sich der Advokat in einer beängstigenden Lage befindet, wenn er Abschätzer seiner eigenen Thätigkeit sein und, zur Verhütung des Verdachts einer übermäßigen Forderung, das rechte Maaß treffen soll.

Wollte er diese Klippe glücklich umschiffen, so würde er sich gewisse Grundsätze zur Richtschnur dienen lassen müssen, und solche Grundsätze kann keine Gebührentaxe verleugnen. Bedenkt man daher, daß die wichtigsten Momente in allen Richtungen und Beziehungen der verschiedenen Prozeßformen regelmäßig wiederkehren; kann man zugestehen, daß die Beobachtung gewisser, aus der Erfahrung geschöpfter, Grundsätze überhaupt einen sichern Anhaltepunkt gewährt, eine heilsame Ordnung möglich macht und sowohl der Willkühr des Richters als der des Advokaten einen Damm entgegensetzt: so muß man eine gute Gebührentaxe, wie Mittermaier sie bezeichnet*), als einen der wichtigsten Gegenstände der Advokaten-Verhältnisse anerkennen und als eine höchst wünschenswerthe, ja dringend nothwendige Anordnung der Staatsregierung dankbbar entgegennehmen.

---

*) Betrachtungen über Gegenstände des schriftlichen Civilprozesses (S. 85). — Beschorner, die Reform des Advokatenstandes (S. 106).

**) Civil-Praxis Bd. XXI. S. 122.

§. 8.

Die Gebührentaxe*).

Die Aufgabe, eine Gebührentaxe aufzustellen, wird nie auf eine edle Weise gelös't werden, so lange man glaubt, sich dabei auf die kleinlichsten Einzelheiten einlassen und dieselbe möglichst so detailliren zu müssen, daß die Liquidation des Advocaten recht eigentlich wie die Rechnung eines Handwerkers, z. B. des Schneiders, der Zwirn und Drehseide nicht vergißt, aussieht. Man geht dabei von der irrigen Ansicht aus, daß, je specieller die Arbeit berechnet werde, je eher sich die Gefahr einer Uebervortheilung vermeiden lasse; man denkt aber nicht daran, daß dem Advokaten in der Regel der Betrieb des ganzen Prozesses, oder doch einer Instanz desselben, und nicht ein einzelnes Geschäft, z. B. die Anfertigung einer Klage, oder eines Gesuchs, die Abhaltung eines Termins u. s. w. übertragen ist, sowie, daß einzelne Geschäfte den Prozeß nicht ausmachen, und vielmehr nur der Betrieb des ganzen Prozesses oder doch einer Instanz desselben, als eines geschlossenen und in sich fertigen Werkes, den Maaßstab an die Hand geben kann, nach welchem sich zur Noth bestimmen läßt, theils, welche Zeit und Sorgfalt, welche Mühe und Arbeit, — welche physische und geistige Anstrengung der Advokat aufgewendet hat, um das ihm anvertraute Recht auf eine würdige und den gerechten Anforderungen entsprechende Weise zu vertheidigen, theils, welche Belohnung ihm dafür gewährt werden muß. Die stückweise Berechnung oder Abwägung einer geistigen Arbeit zerreißt den innern Zusammenhang und führt mehr oder weniger dazu, den Werth des Ganzen zu beeinträchtigen; sie erscheint, durch ihre Gleichstellung mit der Austaxirung einer Handwerksrechnung, als etwas Widerwärtiges und hat zur Folge, daß die Leistung in den Augen des Publikums herabgesetzt, und das Zartgefühl des Advokaten verletzt wird. Specielle Liquidationen dürfen sich nur, wenn sie einmal doch aufgestellt werden sollen, auf die baaren Auslagen, z. B. Kopialien, Stempel, Reise- und Gerichtskosten, beziehen.

---

*) Blechschmidt, Ideen zur Verbesserung des Advokatenstandes. S. 72. — Steinacker, die Aufgabe des Advokatenstandes. S. 97. — Gans, S. 227. — Ramdohr, Organisation verschiedener Stände und Gewalten. S. 253. — Straß, über die Reform des Advokatenwesens. S. 25.

Soll dagegen eine Gebührentaxe den gerechten Anforderungen entsprechen, so muß sie, ohne ins Kleinliche zu gehen, zweierlei Gesichtspunkte festhalten, nämlich den einen, welcher auf das Publikum, und den andern, welcher auf den Advokaten selbst gerichtet ist. Jener Gesichtspunkt muß die Bestimmungen hervorrufen, welche das Publikum nicht allein vor einer möglichen Uebervortheilung schützen, (und dies läßt sich theils dadurch bewerkstelligen, daß eine Berufung auf Prüfung und Festsetzung der Liquidation gestattet, theils dadurch, daß die nachweislich absichtliche Uebervortheilung, — Sportelexceß, — mit den härtesten Strafen geahndet wird, *) sondern auch davon überzeugen, daß die Gebühr des Advokaten eine billige und gerechte ist.

Der auf die Advokaten selbst gerichtete Gesichtspunkt muß es sich dagegen, wie Meinel in seinem Vertrage über Advokaten-Tarordnungen S. 5, in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Schriftstellern, sehr richtig bemerkt, zur Aufgabe stellen:

§. 9.

1) daß die Belohnung des Advokaten mit dem Zeitaufwande, der auf die Arbeit verwendeten körperlichen und geistigen Anstrengung und dem Preise der Lebensbedürfnisse in einem richtigen Verhältniß steht; ihm, wenn er sonst nur eine, seine Zeit ausfüllende, Praxis hat, bei unverdrossenem Fleiß eine anständige Existenz sichert und sogar, bei einer vernünftigen Sparsamkeit, die Hoffnung gewährt, einen Theil seines Einkommens zurückzulegen, um im Fall der Noth, z. B. Krankheit und Alter, für sich selbst und im Fall seines Absterbens für seine hinterbleibende Familie Unterhaltungsmittel zu besitzen.

Denn der Advokat hat, um zu seinem Amte sich auszubilden, einen bedeutenden Vermögensaufwand machen müssen; sein Amt

---

*) Wenn ein Anwalt so tief gesunken ist, daß er die Noth dessen, der ihm die Wahrung seines Rechts anvertraut, benutzt, um ihn zu prellen, — dann lege man ihm sofort das Handwerk, denn seine Ansprüche auf den ehrwürdigen Namen eines Rechtsfreundes sind jedenfalls verwirkt. Hoffmann in Bopp's Mitth. Bd. VI. S. 50.

verursacht ihm mannigfache und bedeutende Auslagen, z. B. die Unterhaltung seines Büreaus, die größere Wohnung, die Bibliothek, die Beschaffung vieler Belräge, welche er für seine Parthei leisten muß, ohne sich in allen Fällen durch Vorschuß sichern zu können; seine Einnahme ist zwar, bei einer einmal gegründeten Praxis, nicht unsicher, aber sie geht doch unbestimmt ein und es drohen ihm fortwährend Verluste; seine Stellung in der bürgerlichen Welt und sein Verkehr mit den verschiedensten Ständen in derselben erfordern es, daß er selbst in seinem Hauswesen eine anständige Einrichtung trifft, und daß man überhaupt das an ihm findet, was man bei andern Personen seines Ranges zu sehen gewohnt ist; er muß sogar, um ein besonderes Vertrauen in gewissen, oft einträglichen Geldangelegenheiten sich zu verschaffen, persönlichen Kredit besitzen und sich Geldquellen zu Anleihen für Andere verschaffen; er hat, da er rücksichtlich seines Einkommens ganz auf sein Amt beschränkt ist, Nebenbeschäftigungen ihm in der Regel versagt oder unstatthaft sind und eine Unterstützungs- oder Wittwen-Kasse für ihn nicht besteht, eine heilige Verpflichtung, für die Zukunft zu sorgen, wenn Unglücksfälle ihn heimsuchen, anhaltende Krankheit ihn auf's Lager streckt, bei zunehmendem Alter die Kräfte ihm den Dienst versagen und der Tod seiner irdischen Laufbahn ein Ende macht; und endlich ist er vor allen Dingen mehr, denn jeder Andere, der Versuchung ausgesetzt und kann leicht, wenn ihn die Noth dazu treibt, zu verzweifelten Mitteln greifen *).

Die Berücksichtigung aller dieser Punkte ist, bei ihrer richtigen Würdigung, eine unerläßliche, und man wird nicht einwenden dürfen, daß für das Publikum keine Verpflichtung bestehe, durch Gewährung einer Belohnung nach solchem Maaßstabe den Advokaten in den Stand zu setzen, sorgenfrei zu leben.

Denn wenn die Advokatur als einer der wichtigsten und ehrwürdigsten Stände betrachtet werden muß; wenn wir anerkennen dürfen, dem Publikum sei daran gelegen, daß der Advokat ruhig und zufrieden, mit Liebe und Lust die Aufgabe seines Berufs erfülle und darin nicht durch die gerechte Rücksicht auch seine und

---

*) Konkussion, Prävarikation, Aufwiegelei zum Prozeß, öffentliche Ausbietung des Beistandes, gleich der Marktschreierei.

seiner Familie Existenz gestört, oder gar in die drückendste Noth *) versetzt werde; wenn es dringend nothwendig erscheint, daß der Advokat in seinen äußeren Lebensverhältnissen ein gewisses Ansehen behaupte: so wird sich niemand über Härte und Bedrückung zu beklagen Ursach haben, daß die Gebührentaxen der Advokaten in dem angegebenen Sinne verfaßt sind, so wird Jeder freudig sich der Nothwendigkeit fügen und gern ein kleines Opfer bringen, sobald er sich nur davon überzeugt halten kann, daß er damit zugleich ein sicheres Anrecht auf eine gute Rechtsvertheidigung erwirbt.

§. 10.

Fortsetzung.

2) Daß fortan die Gebühren der Advokaten nicht mehr vom Richter festgesetzt werden.

Aus der historischen Skizze, welche wir im §. 1 und 2 dieses Abschnittes entworfen haben, geht hervor, daß von den ältesten Zeiten an nur ausnahmsweise die richterliche Festsetzung der Advokaten-Gebühren erfolgte, wenn entweder das **maximum**, welches das **S. C. Claudianum ad legem Cinciam** festsetzte, überschritten, oder zwischen dem Klienten und Advokaten über das **honorarium** kein besonderer Vertrag abgeschlossen war. Seit dem Jahre 1713 hat sich der Fall anders gestaltet, und fast in allen deutschen Ländern ist die Ausnahme zur Regel geworden. Die schon allegirte Preuß. Gebühren-Taxe z. B. bestimmt darüber wörtlich:

„§. 5. Alle Gebühren und Auslagen der Justiz-Kommissarien in Prozessen müssen am Schlusse der Instanz zur gerichtlichen Festsetzung specificirt werden, und finden deshalb die Vor-

**) In der bairischen Ständeversammlung von 1840 kam es zur Sprache, daß in München einige Advokaten ihr Leben in Armenhäusern beschlossen hätten. Dergleichen Beispiele sind aller Orten aufzuweisen. Mancher stirbt als unbeachteter kummervoller Bettler, der, hätte er sich dem Staatsdienste gewidmet, eines glücklichen, otium cum dignitate vereinigenden Alters sich erfreut haben würde. Dessen ungeachtet ist das Vorurtheil, als ob die Existenz der Advokaten in pekuniärer Hinsicht durchgängig glänzend und gesichert sei, nicht zu verbannen, und deshalb tragen auch Behörden und das Publikum weniger Bedenken, sie bei jeder Gelegenheit zu verkürzen. Betrachtungen über Gegenstände des Civilprocesses. S. 59.

schriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 28. Anwendung *).

§. 6. Vor erfolgter richterlicher Festsetzung sollen die Gebühren und Auslagen von den Partheien nicht eingezogen werden."

Fragt man nach dem Grunde dieser Maßregel, so wird man sich die Antwort schuldig bleiben, wenn man nicht annehmen will, daß die einzelnen Staatsregierungen gegen die Advokaten mißtrauisch waren, indem sie glaubten, daß diese stets zu Uebervortheilungen des Publikums geneigt seien, und der Gefahr nur durch eine gerichtliche Gebührenfestsetzung vorgebeugt werden könne. Die Maaßregel erreicht indeß ihren Zweck in keinem Fall, und das Mißtrauen lastet, wenigstens in der Gegenwart, unverschuldet auf dem Stande. Denn hegt der Advokat die schlechte Absicht, seinen Klienten zu übervortheilen, so wird er, trotz Gebührentaxe und richterlicher Festsetzung, dieselbe doch so lange auszuführen Mittel und Gelegenheit finden, bis ihn die Nemesis ereilt und ihm das Handwerk gelegt wird. — Außerdem fragen wir: ob die Parthei die Festsetzung verlangt? In der Regel nicht, weil sie weiß, daß unter tausend Fällen kaum einer vorkommt, in welchem eine Uebervortheilung beabsichtigt wird; weil sie Vertrauen zu ihrem Advokaten hegt; weil sie sich durch die Festsetzung gleichsam bevormundet sieht; weil sie nicht wollen und wünschen kann, daß ihre in den Manual-Akten des Advokaten enthaltene Geheimnisse offenkundig werden; und weil die Festsetzung ihr unnütze Kosten verursacht.

Auf Seiten der Advokaten treten die Nachtheile noch weit greller hervor. Der Advokat soll in der bürgerlichen Welt eine freie und edle Stellung einnehmen, er soll die Parthei vor dem Richter vertreten, er soll sogar den letzteren kontroliren. Wie ist es aber möglich, daß er seine Stellung behaupten und seinen Beruf erfüllen kann, so lange die Abschätzung seiner Gebühren dem Ermessen des Richters anheimgestellt, und er auch noch in dieser Beziehung der Disciplinar-Gewalt desselben unterworfen ist! Der Richter besitzt nicht einmal die Mittel zur Festsetzung der Gebühren, da ihm weiter nichts dabei vorliegt, als die Manual-Akten des Advokaten, welche

---

*) Der allegirte §. der Gerichts-Ordnung wird in der Praxis nicht mehr beobachtet.

formell wohl einen Belag von dem auf den Rechtsstreit verwendeten Fleiß gewähren, aber keineswegs von der geistigen Anstrengung, den Vorarbeiten und der vielfachen Behinderung, welche die einzelne Sache dem Advocaten verursacht, zeugen können.

Letzteres bringt der Richter auch selten oder nie in Anschlag; sein Maaßstab ist die nach den Manual-Acten fertige Arbeit und die Vergleichung derselben mit den einzelnen Sätzen der Sporteltaxe; er geht also in dieser Rücksicht höchst einseitig zu Werke und ist um so eher geneigt, die Gebührensätze in der eingereichten Liquidation zu bekritteln und zu beschneiden, d. h. zu streichen, als bei vielen Richtern, welche dem Advokatenstande mißgünstig sind, sich *) die unselige Ansicht befestigt hat, als verdiene der Advokat auf die leichteste Weise zu viel. Die Gelegenheit, welche die Einreichung der Manual-Akten zur Kostenfestsetzung überhaupt darbietet, ist ihm also auf alle Fälle eine höchst willkommene, um unter dem Scheine des Rechts den Einflüsterungen des Neides, der Mißgunst und der Chikane Gehör zu geben, über die Liquidation unbarmherzig herzufallen und von dem sauern Verdienste des Advokaten so viel zu streichen, als es sich nur immer thun läßt. Jede solche Gelegenheit befestigt ja zugleich seine Gewalt über die Advokaten und zeugt mindestens von dem großen Fleiße, der nothwendig darauf verwendet sein muß, um eine Liquidation so zuzurichten, wie die — festgesetzte.

Ganz junge richterliche Personen, z. B. im Preußischen die Auskultatoren und Referendarien, welche die nöthigen praktischen Erfahrungen noch nicht einmal gemacht haben und doch häufig die Gebühren festsetzen, lassen sich gar oft von einem gewissen Grade des Muthwillens verleiten, die Liquidation gehörig mit Strichen (Durchstreichungen) zu versehen **).

---

*) Uneingedenk der alten Rechtsregel: qui rem alienam defendit, numquam locuples habetur. L. 166. D. de diversis regulis juris (L. 17).

**) Künßberg zur Diagnose der deutschen Prozeßnoth, S. 54 sagt: „Häufig führen junge Männer, welche kaum die Kollegien-Mappe mit dem Aktenheft vertauscht haben und nun zu ihrer Ausbildung bei einem Gerichte Beschäftigung erhalten, die streichende Feder, und sie führen sie um so schonungsloser, je mehr sie von dem, der Jugend eigenen, kecken Muthwillen oder Eigendünkel gekitzelt werden und je minder ihre Kenntnisse und Erfahrungen sie zu einer Stimme über den Werth oder Unwerth anwaldschaftlicher Leistungen berechtigen."

S. 56: „So wie die Gewohnheit den Glauben hervorgebracht hat, daß den

Wie urtheilt das bessere Publikum über die gestrichenen Liquidationen? Offenbar muß ihm solches Verfahren, welches leider! die Regel bildet, mißfallen. Es sieht ja dadurch die Stellung des Advokaten, dem Gericht gegenüber, beeinträchtigt; es schleicht sich bei ihm der Gedanke unwillkührlich ein, als ob der Advokat von der richterlichen Gewalt abhängig sei und die ihm anvertraute Sache nicht frei und unerschrocken vertheidigen dürfe. — Solches Urtheil ist nur zu gegründet! Denn leugnen läßt es sich nun einmal nicht, daß der Advokat, wenn er nicht energisch ist und nicht einer freien Rechtsvertheidigung selbst seine Existenz zum Opfer bringen will, jeden Konflikt mit dem Richter und überhaupt Alles vermeiden muß, was diesen reizt, die Gebühren zu streichen und ihm auf diese Weise einen pekuniären Nachtheil zu bereiten; er büßt also leicht seine Selbstständigkeit, Freiheit und Ehre ein.

Durchdrungen von der Wahrheit dieser großen Nachtheile, die sich in ihren verschiedenartigsten Wirkungen gar nicht ermessen lassen, haben sich zahlreiche Schriftsteller vom Fach bemüht, durch offene Darlegung der Verhältnisse eine Aufhebung der Maaßregel zu bewirken; allein ohne Erfolg, und im Gegentheil votirten, wie uns Blechschmidt S. 65 mitgetheilt, erst in neuester Zeit beide sächsische Kammern, sogar gegen die Ansicht der Staatsregierung, für die richterliche Gebühren-Kontrole; — eine Erscheinung, die deutlich beweist, daß der sächsische, sonst so liberale, Landtag die große Aufgabe des Advokatenstandes in der Gegenwart gewiß ganz verkennt, und daß er die Freiheit desselben noch geringer achtet, als die des gewöhnlichen Handwerkers, dessen Rechnungen für seine mechanische Thätigkeit gar nicht und im Falle eines Streites doch nur von seines Gleichen, niemals aber von einer vorgesetzten Behörde geprüft werden.

Vom Arzt, der sein **sostrum** ebenfalls nach einer (Medicinal-) Taxe liquidirt, wird nicht verlangt, daß er seine Liquidation von der vorgesetzten Behörde (Medicinal-Kollegium) festsetzen lasse; ihm

---

Möpsen durchaus die Ohren und den Pudeln die Schweife abgestutzt werden müssen, ebenso hat sich in vielen Gerichtspersonen die usuelle Meinung festgesetzt, daß die Advokaten nothwendig an ihren Gebühren zu kürzen seien. Und bei dieser Operation fließt nicht einmal Blut!"

schenkt man das unbedingte Vertrauen, daß er nicht übertheuern werde, und die Klagen über deren Liquidationen sind doch im Ganzen viel häufiger, als die, welche über die Liquidationen der Advokaten geführt werden! *)

Zum Heile der Rechtsvertheidigung hoffen wir, daß die Stimme, welche in allen Ländern Deutschlands für den Fortschritt der socialen Verhältnisse laut geworden, Gehör finden und für die Befreiung der Advokaten von der richterlichen Gebühren-Kontrole mitwirken werde.

Da es nun aber doch immer möglich bleibt, daß einzelne Advokaten entweder in unredlicher Absicht, oder im guten Glauben die Partheien übervortheilen, so muß der Staat allerdings dafür Sorge tragen, daß die Liquidation auf Anrufung der letztern geprüft werden kann. Für solche Ausnahmsfälle, aber auch nur für diese, könnte auf richterliche Entscheidung von einer besonderen Abtheilung des Obergerichts, wie dies nach der österreichischen Taxordnung von 1781 geschieht, provocirt werden, wenn man es nicht, was zu hoffen steht, vorziehen will, der Advokaten-Kammer die Kompetenz darüber anzuvertrauen, da dieser die beste Kenntniß in solchen Dingen beiwohnt und ein unpartheiisches, auf sorgsame Prüfung der obwaltenden Umstände gegründetes Urtheil von ihr um so mehr zu erwarten ist, als ihr daran gelegen sein muß, das Ansehen des Standes, dessen Repräsentantin sie ist, auf eine ehrenvolle Weise zu erhalten und jede nachtheilige Einwirkung, möge diese durch Pflichtverletzung irgend einer Art und insbesondere durch Sportelerceſſe veranlaßt werden, fern zu halten. Die Advokaten-Kammer wird hierdurch, und wenn sie nur gerecht verfährt, in den Augen des Publikums bedeutend an Vertrauen und Ansehen gewinnen, und man wird mit ihrer motivirten Entscheidung viel eher zufrieden sein, als dies bisher, wo vom Gericht die letztere erfolgte, nur immer möglich war.

Daß der Parthei und dem Advokaten für den gewiß sehr seltenen Fall, wenn der Ausspruch der Advokaten-Kammer ihnen nicht zusagen könnte, das Recht zusteht, sich an die höchste Landes-Justiz-Behörde beschwerdend zu werden, versteht sich von selbst.

---

*) In Preußen hat auch der Notar nicht nöthig, seine Gebühren durch die Aufsichtsbehörde festsetzen zu lassen, sofern es nicht besonders von der Parthei verlangt wird; — ein Widerspruch, den wir nicht zu lösen vermögen.

§. 11.

Fortsetzung.

3) Daß dem Advokaten die Einziehung seiner Gebühren möglichst erleichtert werde.

Die Klage über die erschwerte Gebühren-Einziehung ist eine eben so allgemeine, als gerechte. Denn da es, wie oben angedeutet worden, für den Advokaten nicht räthlich erscheint, sich durch Kostenvorschüsse zu sichern, so bleibt ihm, im Falle eine Parthei sich weigert, für seine Gebühren gerecht zu werden, oder sobald sie darin auch nur säumig ist, kein andres Mittel übrig, als die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Daß dies ihm unbedingt erlaubt sein muß, ist eine um so dringendere Forderung, als ja allen übrigen Unterthanen des Staats wegen ihrer Privatforderungen (und im Grunde sind die Advokaten-Gebühren doch nichts mehr!) ein Recht darauf zusteht, und sich nicht absehen läßt, warum gerade bei dem Advokaten eine Einschränkung irgend einer Art gestattet werden soll, da dieser doch, ohne Verletzung seiner Berufspflicht und wegen der damit verbundenen Unverträglichkeit überhaupt, einem anderen Erwerbe nicht nachgehen darf, sondern darauf ausschließlich angewiesen ist, sich den Lebensunterhalt durch seine Praxis zu verschaffen.

Dennoch erschweren viele deutsche Staatsregierungen die Gebühren-Einziehung, indem sie theils dafür nur eine bedingte Rechtsverfolgung zulassen, theils in dieser Beziehung eine nicht allzu prompte Justiz pflegen, und theils selbst die Grenzen der Execution so beschränken *), daß dem Advokaten dadurch oft große Verlegenheit und erheblicher Nachtheil bereitet, der schuldigen Parthei aber eine Gelegenheit gegeben wird, sich ihrer Zahlungsverbindlichkeit auf leichtere Weise zu entziehen. An schlagenden Beweisen für diese Behauptung fehlt es leider! nicht. In Preußen z. B. ist zwar die Gebühren-Einziehung des Justiz-Kommissarius, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, in den Mandats-Prozeß verwiesen und hierdurch

---

*) Blechschmidt a. a. O. S. 63 bemerkt in dieser Beziehung: in der Regel werden dergleichen Gesuche bei Seite gelegt, und fragt der Anwalt nach einem Vierteljahre, ob das Geld eingegangen sei, so ist gewöhnlich nichts in der Sache geschehen; fragt er nicht nach, so bleiben sie auch Jahre lang ruhig liegen.

das Verfahren sehr erleichtert; allein es besteht die Beschränkung, daß weder der Personal-Arrest (Res. vom 9. October 1816 und 27. Januar 1832), noch die Subhastation (Res. vom 18. Mai 1816), als ein zulässiges Executionsmittel erscheinen, wenn gleich in vielen und den meisten Fällen diese beiden Mittel den säumigen Schuldner allein zur Zahlung vermögen würden *). Das einzige Motiv, welches den Staat zu solchen Beschränkungen veranlassen kann, bleibt denkbarer Weise nur eine übergroße Nachsicht **) gegen seine Unterthanen, zu welcher er durch die Rücksicht vermocht wird, daß niemand durch die Gebührenforderung der Advokaten, welche er durch das Abhängigkeitsverhältniß der letzteren von den Gerichten in mehrfacher Beziehung den Gerichtssporteln ***) gleichstellt, in eine Lage gebracht werden soll, welche ihn außer Stand setzt, sich und seine Familie fernerhin zu ernähren. Wohl ehren wir diese Rücksicht, wohl ehrt sie jeder Advokat, in welchem ein Herz voll warmer Menschenliebe schlägt; allein dennoch gebietet es keine Nothwendigkeit, dieselbe als eine allgemeine Norm aufzustellen, da ja jener Fall nur die Ausnahme, die Regel dagegen der Fall bildet, daß sich die Parthei, welche wohl die Mittel zur Befriedigung des Advokaten besitzt, ihrer Zahlungsverbindlichkeit freventlich zu entziehen sucht.

Man mißverstehe uns indeß nicht. Wir sind keinesweges gesonnen, für die Advokaten-Gebühren ein begünstigteres Verfahren zu vindiciren, als dies für alle übrige, im Civilproceß geltend zu machende, Forderungen vorgeschrieben ist; wir wollen und wünschen vielmehr nur vollkommene Gleichheit der Rechte und des Rechtsschutzes, eine gleich prompte Justiz und hierbei keine Ausnahme,

---

*) Dem Justiz-Kommissarius steht auch, nach den Reskripten vom 30. März 1810 und vom 31. August 1832 in Verbindung mit Thl. I. Tit. 20 §. 536 und I. 13. §. 83. A. L. R., wegen nicht erfolgter Zahlung seiner Deserviten ein Retentionsrecht an seinen Manual-Akten zu, sofern diese von der Parthei nicht zur Fortführung des Processes nothwendig gebraucht werden.

**) Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen 1. Abth. S. 47: „es ist seltsam, und man muß daran gewöhnt sein, um es nicht höchst sonderbar zu finden, daß der Staat es für nothwendig hält, das Vermögen seiner Bürger so sorgfältig in Schutz zu nehmen.

***) Anmerkung 2, Abschn. I. der Preuß. Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien ꝛc. vom 23. August 1815. Const. 13 §. 9 und Const. 15. C. de jud (3. 1.)

keine Einschränkung, die sonst nur zu leicht dahin führen könnte, den sauern Schweiß des Advokaten geringer zu achten, als den eines gewöhnlichen Tagelöhners.

Anerkennungs- und rühmenswerth ist und bleibt im Uebrigen die Preußische Gesetzgebung; sie gestattet nur die beiden vorerwähnten Ausnahmen, während sie sonst der Gebühren-Einziehung der Advokaten alle Aufmerksamkeit schenkt und dieselbe nicht allein erleichtert, sondern, wie dies sich von einer so prompten Justizpflege mit Recht erwarten läßt, mit Nachdruck gefördert wissen will *).

§. 12.

Fortsetzung.

Endlich

4) daß die Advokaten von der Verpflichtung entbunden werden, Gerichtskosten für die Parthei zu verlägen.

In den meisten deutschen Ländern **) ist eine solche Verpflichtung vorhanden, und sie erstreckt sich nicht sowohl auf Gerichtskosten

---

*) Das früher bestandene Verfahren, die gerichtlich festgesetzten Mandatarien-Gebühren innerhalb einer einjährigen Frist sofort mittelst Execution einziehen zu lassen, ist durch den §. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den §. 8 der Ministerial-Instruktion vom 24. Juli ej. a. dahin abgeändert, daß Justiz-Kommissarien zwar berechtigt sind, wegen ihrer Gebühren die Erlassung einer Zahlungs-Verfügung bei den Akten, in welchen die Festsetzung erfolgt ist, in Antrag zn bringen; aber im Falle Zahlung nicht geleistet wird, nur die Befugniß haben, eine förmliche Mandatsklage anzustellen, und diese, unter Beifügung einer Ausfertigung der Liquidation und des Kostenfestsetzungsdecrets, entweder bei dem Richter, vor welchem die Rechtsangelegenheit geschwebt hat, oder beim persönlichen Gerichtsstande des Schuldners einzureichen. Darauf wird der Zahlungsbefehl mit einer Frist von 14 Tagen erlassen, und wenn Einwendungen nicht eingehen, sofort, in Folge besonderen Antrags, die Execution vollstreckt.

Wegen Mandatarien-Gebühren wird kein General-Indult gestattet, (Reskr. vom 1. September 1810); sie gehören in die 6te, also in eine, gegen gewöhnliche Schuldforderungen bevorzugte, Klasse der Konkurs-Ordnung (§. 467. Tit. 50 Th. I. Allg. Ger. Ord.), und sie verjähren erst in 4 Jahren von Ablauf desjenigen Jahres, in welchem ihre Festsetzung erfolgt ist.

**) Die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 20. September 1807 ver-

und Verläge als auch auf alle und jede Kosten, welche im Laufe des Prozesses erwachsen. Durch den §. 6 **in fine** der allegem. Preuß. Gebührentaxe ist namentlich verordnet:

„der Justiz-Kommissarius ist nicht schuldig, für die auf seine ausländische Parthei fallende Gerichtskosten zu haften, wenn er nicht dazu besondere Vorschüsse erhalten hat."

Diese nur ausnahmsweise ausgesprochene Verpflichtung ist auf Veranlassung einer Verordnung des Oberlandes-Gerichts zu Posen vom 7. November 1838, nach dem genehmigenden Reskript vom 8. Dezember 1838, auf alle, (gleichviel, ob inländische oder ausländische) Partheien betreffende, Sachen ausgedehnt, welche, wie z. B. Executionsgesuche, Gesuche um Festsetzung der Mandatarien-Gebühren, Mandatsklagen, Anstellungs- und Urlaubsangelegenheiten, Excitatorien, Requisitions- und Beschwerdesachen, Gesuche in Hypotheken- und Vormundschaftsangelegenheiten u. dgl. m. durch Eine Verfügung beendigt werden. In solchen Fällen sollen die erwachsenen Gerichtskosten sofort von dem Extrahenten oder dessen Anwalt per Postvorschuß oder durch den insinuirenden Boten eingezogen werden, und eine Ausnahme nur dann eintreten,

1) wenn dem Extrahenten das Armenrecht zusteht, oder sonst Gründe vorhanden sind, die Sache kostenfrei zu bearbeiten;
2) wenn die Kosten einer, im Depositorio des betr. Gerichts verwalteten Masse zur Last fallen.

Insbesondere ist bestimmt:

I. die sämmtlichen Justiz-Kommissarien müssen künftig, wenn sie für fremde Personen Gesuche der oben genannten Art einreichen, welche bloß eine Verfügung von Seiten des Gerichts erfordern, oder überhaupt nicht zum Betriebe einer schon anhängigen Sache gehören, oben, links unter dem Rubrum, in ihren Eingaben bestimmt und deutlich angeben:

von wem die Kosten einzuziehen sind.

Sollte dieser Vermerk unterblieben sein, so wird angenommen, daß der Justiz-Kommissarius die Kosten selbst bezahlen will, und die

---

pflichtet z. B. den **procurator causae**, die auf seinen Principal fallenden Sporteln **salvo regressu** als Selbstschuldner zu bezahlen.

Gerichte sind befugt, die Einziehung von demselben bei der Insinuation der ergehenden Verfügung zu veranlassen.

Glaubt der Empfänger dennoch Gründe zu haben, um die Zahlung zu verweigern, so muß er dieselben sofort, spätestens aber in 48 Stunden, in einer kurzen Erklärung auseinandersetzen und solche dem Gerichtsboten zustellen, welcher die Insinuation verrichtet hat, damit dieser sich wegen des nicht empfangenen Geldquatums ordnungsmäßig ausweisen kann.

Wenn die hier gegebene Vorschrift nicht beobachtet, oder die Frist nicht innegehalten wird, haben die Gerichte die Kosten solcher Verfügungen durch prompte Execution und ohne weitere Nachsicht von dem betr. Justiz-Kommissarius einzuziehen.

II. Betrifft der Gegenstand eine unvermögende Parthei, so ist solches ebenmäßig mit kurzen Worten unter dem Rubrum der Sache zu vermerken.

III. Sollte der Justiz-Kommissarius für den Extrahenten solcher Verfügungen keinen Vorschuß in Händen haben, oder denselben zu leisten Bedenken tragen, so ist solches, wie sub **I.** und **II.** gesagt, ebenfalls unter dem Rubrum der Sache zu vermerken. In diesem Fall sind dann die Kosten durch das Gericht gleichzeitig mittelst besonderen Mandats von dem eigentlichen Extrahenten einzuziehen. Die Gerichte haben aber darauf zu halten, daß dem letzteren dabei jedesmal Kenntniß von den Weigerungsgründen seines Anwalts gegeben wird und zugleich die durch das besondere Mandat etwa erwachsenen Kosten bemerklich gemacht werden.

Sollte ein Justiz-Kommissarius den Vermerk wegen Einziehung der Kosten wiederholentlich übersehen, so hat das betr. Gericht Notiz zu den Dienstakten zu nehmen, denselben erst zu warnen, dann aber im Wiederholungsfalle mit Ordnungsstrafen zur Befolgung dieser Vorschriften anzuhalten (!)."

Auf den ersten Blick erkennt man, daß durch diese Anordnung der Advokat gezwungen werden soll, stets die Gerichtskosten für seine Parthei vorzustrecken; die Drohung, der letzteren von der Weigerung u. s. w. Kenntniß zu geben, muß ihn, nimmt er anders auf seine Existenz Rücksicht, fügsam machen.

Wir finden indeß keinen Grund zur Rechtfertigung dieser und ähnlicher gesetzlicher Anordnungen in andern deutschen Ländern.

Die Erfahrung bestätigt es nämlich täglich, daß unter den jetzt noch obwaltenden Umständen die pekuniäre Lage des Advokaten im Ganzen genommen sehr prekär ist, und daß, bei der geringsten Nachsicht, von ihm jährlich dennoch hundert und mehre Thaler, worunter, außer den reinen Gebühren, viele baare Auslagen an Kopialien, Reisekosten, Stempeln, Sitzgebühren u. a. Vorschüssen enthalten sind, eingebüßt werden. Die Praxis der Advokaten in den kleinen Städten namentlich ist in der Regel nicht einmal so groß, daß sie bedeutendere Verläge — ohne den Advokaten in Schulden zu stecken, möglich machte, oder gar an die Zurücklegung eines Nothpfennigs denken ließe. Jeder noch so geringe Verlust ist daher empfindlich; und wenn gleich die meisten Landesgesetze dem Advokaten gestatten, sich durch Zahlung eines Kostenvorschusses zu decken, so muß er dabei doch mit der größten Vorsicht zu Werke gehen und sich wohl hüten, daraus eine Regel zu bilden, da sonst, bei der stattfindenden großen Konkurrenz, eine Parthei leicht Veranlassung finden könnte, ihre Angelegenheiten einem anderen Advokaten zu übertragen, welcher entweder so gut situirt ist, daß er Vorschüsse nicht einzuziehen braucht, oder welcher die Einziehung eines Vorschusses als Lockspeise zur Ausdehnung seiner Praxis unterläßt.

Hat nun aber der Advokat schon seine Noth, die eigenen, oft sauer verdienten, Gebühren nebst unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen beizutreiben, und fehlt es leider! nicht an unzähligen Beispielen, daß Partheien die Gebühren-Liquidationen mit mißtrauischen Augen betrachten, — wie viel mehr wird derselbe zu kämpfen haben, wenn er noch die gezwungen für seine Parthei vorgestreckten Gerichtskosten in die Liquidation aufnehmen muß, und wie viel schmerzlicher wird nicht dadurch der Verlust, der ihm ohnedies stets droht!

In der That, die Verhaftung des Advokaten für die Gerichtskosten ist mehr, als eine Unbilligkeit, ist eine Härte und verkümmert dessen Existenz, ohne daß sie, näher betrachtet, durch irgend einen andern Rechtsgrund entschuldigt werden könnte, als durch die Fiktion, daß der Advokat nicht der bloße Vermittler zwischen der Parthei und dem Richter, sondern in Bezug auf den Grund der veranlaßten Gerichtskosten die Parthei selbst sei, und ohne daß sie dem Staate einen Vortheil mehr gewährte, als eine sichrere und vereinfachtere Art der Sporteleinziehung — als eine Kassen-Operation auf Kosten des Advokaten. —

Mit dem vollsten Vertrauen hoffen wir, daß die Staatsregierungen, überzeugt davon, daß die Gründung einer sorgenfreien Existenz des Advokaten eine segensreiche Rechtsvertheidigung verbürgt, bei der bevorstehenden Reform in der Gesetzgebung den Advokatenstand auch in dieser Beziehung berücksichtigen und sich zu dem Opfer, denselben von der Verhaftung für die Gerichtskosten zu entbinden, um so williger verstehen werden, wie die bisher aus dem Verfahren entstandenen Nachtheile viel erheblicher sind, wie die Vortheile, welche es dafür anbietet.

§. 13.

Hauptarten der bestehenden Gebührentaxen.

Haben wir nun hier den Weg vorgezeichnet, welcher zu betreten ist, um eine dem dringendsten Bedürfniß entsprechende Verbesserung der Gebührentaxe auszuführen, so wird es Zeit sein, die Hauptarten der Vorschriften kennen zu lernen, nach welchen gegenwärtig noch in Deutschland von den Advokaten liquidirt werden muß, und deren Beleuchtung wir uns in diesem Abschnitt §. 3 vorbehielten.

Dieselben bestehen:

I. in der Liquidation für einen der wesentlichsten Theile der advokatorischen Arbeiten, für die Schriftsätze, nach Bogenzahl.

Diese Art der Liquidation gilt z. B. im Cöthenschen, wenigstens rücksichtlich der Defensionsschriften, und in Glückstadt alternativ für jede Prozeßschrift, so wie in manchen andern deutschen Ländern.

Abgesehen von der Sylbenstecherei, mit welcher sie in Verbindung steht, bleibt sie unter allen Taxationsarten gewiß die verwerflichste, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie es ist, welche die unselige Schreibewuth, diese Fessel einer edlen Justizpflege, erhöht; selten zum Vortheil und fast immer zum Nachtheil der Sache, die durch sie gefördert werden soll, gereicht; nichts als seichte, oberflächliche und weitschweifige An- und Ausführungen erzeugt, welche der Richter, dem sie zur Beurtheilung vorgelegt werden, nur mit Langweile und Widerwillen liest; die gute Arbeit, welche mit Kürze und Bündigkeit ungleich mehr fördert und dem Geiste, aus dessen Feder sie geflossen, zur Ehre gereicht, zu den Seltenheiten macht; die Prozeßschriften zur Ungebühr häuft, und es denselben fast immer ansehen

läßt, daß sie mehr des Verdienstes, als des Ruhmes halber entworfen sind; und endlich es rechtfertigt, daß das opus als eine handwerksmäßig zugestutzte Arbeit auch handwerksmäßig, d. h. nach Ellen: der Sylbe, Zeile und Seite, abgemessen wird *).

Wohl können wir es uns denken, wie einem tüchtigen und rechtschaffenen Advokaten um's Herz ist, wenn er nach solchem Maaße messen lassen muß; wohl möchten wir es entschuldigen, wenn dieser sich hier und da, um seiner Existenz willen, verleiten läßt, seinen schriftlichen Arbeiten eine größere Ausdehnung zu geben, als es eben wünschenswerth ist; und mit Freudigkeit stimmen wir in seinen lebhaften und gerechten Wunsch ein, ihn durch eine bessere, seine geistige Thätigkeit nicht ferner beengende und seine Ehre nicht in Gefahr bringende, Taxationsart günstiger gestellt zu sehen **).

§. 14.

Fortsetzung.

II. In der Liquidation nach Urtelsgebühren, entweder für den ganzen Rechtsstreit, oder für einzelne Theile desselben, z. B. für die Instruktion, die mündliche Verhandlung u. s. w., und zwar einschließlich oder ausschließlich der baaren Auslagen für Kopialien, Stempel, Reisekosten u. s. w. *)**

Jene Art, welche z. B. in Schleswig und Holstein eingeführt ist, enthält ein großes Mißverhältniß, welches selbst durch die Annahme, daß die nicht belohnte Entschädigung für die Prozeßführung in geringeren Sachen durch die Belohnung in größeren Sachen gedeckt werde, doch nur auf Kosten des Publikums und selbst dann nicht auf eine zu billigende Weise auszugleichen ist. In der Regel

---

*) Die Meklenburg-Schwerinschen Verordnungen wider die Mißbräuche der Advokaten, ihre Eingaben auf Kosten der Partheien ungebührlich zu verlängern, vom 21. März 1771 und 2. Februar 1792 enthalten eine Darstellung der Kunstgriffe, deren sich die Advokaten bedienen, um eine Vermehrung ihrer Gebühren durch Prozeßschriften zu erzielen und drücken den Stempel der Wahrheit auf unsere Anführungen. — An vielen anderen Belägen fehlt es nicht.

**) Entgegengesetzter Ansicht ist Gans a. a. O. S. 223. u. fl.

***) Egger's Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung Th. II. S. 119. und Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung §. 141 und 143.

nämlich wird an Urtelsgebühren in den bezeichneten Ländern Ein Prozent genommen, und als maximum die Summa von 200 Thlrn. für die Advokaten festgestellt.

Nimmt man nun die Erfahrung zu Hülfe, so stellt sich für 300 Prozesse, die ein Advokat jährlich führt, folgende Einnahme:

1) für 200	Prozesse,	Objekt unter	100 Thlr.	=	200 Thlr.
2) „ 75	„	„ 100—	200 „	=	150 „
3) „ 20	„	„ 500—	1000 „	=	200 „
4) „ 5	„	„ 1000—	10000 „	=	500 „
				Summa	1050 Thlr.

heraus; und diese würde zwar für einen, bei einem Untergericht in kleinen Städten angestellten Advokaten zu seinem anständigen Lebensunterhalt ausreichen; allein eines Theils sind nur die höchsten Sätze der vier verschiedenen Abtheilungen berechnet, und es würde, die Ausfälle gar nicht mitgerechnet, der wahrscheinlichere Durchschnitt eine bedeutende Verminderung herbeiführen, andern Theils weiß man, daß die in die niedrigeren Abtheilungen gehörigen Prozesse häufig mit größeren Schwierigkeiten, lästigeren Nebenumständen und mannigfachen Zeitverlusten verbunden sind, als die in den übrigen Abtheilungen, deren Zahl gleichwohl viel kleiner ist. An eine Aufwägung der Belohnung durch die letzteren ist entweder gar nicht zu denken oder sie bleibt mindestens problematisch, da es sich ja unglücklicher Weise treffen kann, daß der Advokat viel weniger von den ihm jährlich übertragenen Prozessen zu der 2ten bis 4ten Abtheilung zählen kann, als die oben angegebene Normalzahl.

Während der Advokat bei einer, nur einigermaßen besseren Taxordnung würde bestehen können, sieht er sich in dem vorgedachten Fall, selbst bei dem angestrengtesten Fleiß, unbelohnt; er darbt gar oder fühlt sich doch außer Stande, den Ansprüchen an seine Berufsthätigkeit auf wünschenswerthe Weise zu genügen.

Es ist also auf alle Fälle sehr gewagt, eine solche Taxationsart, welche durch eine vorurtheilsfrei beobachtete Erfahrung nicht unterstützt wird, gelten zu lassen, um so weniger, als es ja eine Ungerechtigkeit bleibt, daß die eine Parthei die Gebühren und Kosten der andern tragen helfen soll, an ein richtiges oder annäherndes Verhältniß zwischen Leistung und Belohnung gar nicht zu denken ist, und im Gegentheil es nur dem Zufall überlassen wird, ob die letztere in einem einzelnen Falle einmal angemessen erscheint oder nicht.

§. 15.
Fortsetzung.

Die Taxation der Instruktions-Gebühren und der Gebühren für die mündliche Verhandlung (Audienz), welche die Preuß. Gebührentaxe vom 23. August 1815 und 9. Oktober 1833 enthalten, ist, da sie nur einzelne Sätze der Liquidation betrifft, zwar weniger wichtig; aber sie gewährt doch in sofern schon keinen richtigen Maaßstab, als sie keine Rücksicht darauf gestattet,

1) im Falle einer stattgehabten Instruktion (beim ordentlichen Prozeß), ob dieselbe in einem oder mehren Terminen beendet und der Advokat, wenn zu nichts Anderem, doch zu einem geringeren oder größern Zeitaufwand vermocht ist;

2) im Falle einer mündlichen Verhandlung, welche die Stelle der Instruktion und Deduktion in summarischen Prozessen vertritt, ob in derselben der Advokat auch nur ein einziges Wort zur Vertheidigung der Gerechtsame seiner Parthei gesprochen hat oder nicht; und

3) in beiden Fällen, ob und welchen Fleiß der Advokat verwendet und inwiefern er Ausgezeichnetes geleistet hat oder nicht. Auch diese Taxationsart trifft derselbe Vorwurf, welche der in dem vorauf gehenden §. erwähnten gemacht worden ist; die Urtelsgebühr und der Ansatz der Gerichtskosten überhaupt können niemals einen Maaßstab für die davon durchaus unabhängige und getrennte advokatorische Leistung geben.

§. 16.
III. In der Liquidation nach einzelnen bestimmten Sätzen oder der eigentlichen Gebührentaxe.

Dergleichen Gebührentaxen finden sich in den meisten deutschen Ländern seit dem Jahre 1713 vor, z. B. in Kurhessen vom 10. Januar 1723, im Königreich Sachsen von 1812, in Gotha von 1776, in Hessen-Darmstadt vom 23. August 1810, in Weimar vom 15. April 1833, in Nassau vom 14. März 1838 und für die altpreußischen Provinzen die schlesische vom 22. Juni 1742, die märkische von 1748, das Edikt wegen Einführung einer erniedrigten Sporteltaxe in Prozessen und andern Angelegenheiten vom 11. August 1787, die schon erwähnten allgemeinen Taxen vom 23. August 1815 u. 9. Oktober 1833, sowie endlich die Kriminaltaxe vom 11. Dezember 1805.

Da es die Aufgabe dieser Schrift ist, vorzüglich die Zustände der Advokaten oder Justiz-Kommissarien in den altpreußischen Provinzen

zu beleuchten, so wird es uns vergönnt sein, bei den letztgedachten Taxen zu verweilen, daraus das Wesentlichste mitzutheilen und daran die Verbesserungs-Vorschläge zu knüpfen.

§. 17.

Bis zum Jahre 1833 bestand in Preußen für alle Prozeßarten nur die Gebührentaxe vom 23. August 1815, und diese enthält

a) im ersten, für Prozesse bestimmten, Abschnitt folgende 5 Kolonnen:

1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.	4. Kol.	5. Kol.
20 – 50 Rthlr. incl.	über 50 – 100 Rthlr. incl.	über 100 – 200 Rthlr. excl.	von 200 – 500 Rthlr. excl.	von 500 Rthlr. bis mehre 1000 Rthlr.

und außerdem sub Nr. 22 die Bestimmung:

in Prozessen, deren Gegenstand 20 oder weniger Thaler beträgt, muß der Justiz-Kommissarius mit einem für seine Bemühungen überhaupt von dem Richter zu bestimmenden Pauschquantum von 8 ggr. bis 2 Thlrn. sich begnügen.

b) Im zweiten, für Konkurs- und Liquidations-Prozesse bestimmten, Abschnitt folgende 3 Kolonnen:

1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.
über 50 – 200 Rthlr. incl.	über 200 – 1000 Rthlr. incl.	über 1000 Rthlr.

c) Im dritten, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere außergerichtliche Kommissionsgeschäfte bestimmten, Abschnitt wieder nur die 5 Kolonnen des ersten Abschnitts (a).

Die Verordnung vom 1. Juni 1833, durch welche der Mandats-, Bagatell- und summarische Prozeß in abweichender Gestalt vom ordentlichen Prozeß eingeführt wurde, machte die Gebührentaxe vom 9. Oktober desselben Jahres nothwendig, und diese bestimmt im Abschnitt **IV**:

„Die Gebühren der Justiz-Kommissarien sind nach dem **I.** Abschnitt der Gebührentaxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815 und deren Erläuterungen anzusetzen:

1) bei Gegenständen bis 50 Thlr. einschließlich erhält jeder Justiz-Kommissarius dasselbe Pausch-Quantum, welches von dem Gericht liquidirt wird*).

*) a. Ist die Klage durch ein bloßes Dekret zurückgewiesen, 3 bis 6 Sgr. überhaupt;
b. ist die Sache durch Entsagung, Vergleich, Agnitions-Resolution oder

2) Bei Gegenständen über 50 Thlr.: für die Klage, deren Beantwortung, Appellations- und Revisions-Anmeldung, Rechtfertigung und Beantwortung, — eben so viel, wie die Gerichte, bei denen sie die jedesmalige Arbeit einreichen*):

3) Für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, ebensoviel, wie das Gericht an Urtelsgebühren zu liquidiren befugt ist. (Abschn. **II.** Nr. 7 und allgemeine Anmerkung **I.**)

Dieser Satz findet nur einmal Statt, wenn auch das mündliche Verfahren fortgesetzt werden muß, oder ein Beweisresolut erfolgt.

4) Außer den Gebühren unter Nr. 1 bis 3 und den nach dem ersten Abschnitte der allg. Gebührentaxe vom 23. August 1815 und deren Erläuterungen noch zulässigen Gebührensätzen können Justiz-Kommissarien nur noch fordern:

a) Schreibgebühren mit 2½ Sgr. für den Bogen, unter den für die Gerichte erlassenen Bestimmungen (Absch. **II.** Allg. Anmerkung **III.** Nr. **1**).

b) Reise- und Zehrungskosten bei Terminen

Kontumazial-Verfahren beendigt, 1½ Sgr. von jedem angefangenen Thaler der eingeklagten Summe.

Beträgt das hiernach berechnete Pauschquantum weniger als 6 Sgr., so kann dieser Betrag gefordert werden.

c. Ist auf kontradiktorische Verhandlung erkannt worden, 3 Sgr. von jedem angefangenen Thaler der eingeklagten Summe.

Doch können auch bei niedrigen Summen jedenfalls 9 Sgr. in Ansatz kommen (Absch. III.)

*) Die neue Gebühren-Taxe enthält nur vier Kolonnen:

1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.	4 Kol.
über 50 — 100 Rthlr. incl.	über 100 — 200 Rthlr. incl.	über 200 — 500 Rthlr. incl.	über 500 Rthlr.

und ist auch insofern von der alten Gebührentaxe verschieden, als sie, je nachdem der Prozeß vor einem formirten Kollegio oder nicht verhandelt wird, besondere Sätze für den Klagebeantwortungs-Termin, für den besondern Termin zur Beweisaufnahme und die mündliche Verhandlung, in appellatorio aber wiederum für den Termin zur Rechtfertigung u. s. w. bestimmt.

außerhalb ihres Wohnsitzes nach den bestehenden Bestimmungen;

c) baare Auslagen für Stempel, Postporto und Botenlohn bei auswärtigen Bestellungen."

Rücksichtlich der Gebühren für die Executions-Instanz ist es bei den Bestimmungen der alten Gebührentaxe verblieben (Reskr. vom 24. März 1834), rücksichtlich der Prozesse für die an die Stelle der Appllcation getretenen Rekurs-Instanz sind 1½ Sgr. Pausch quantum von jedem angefangenen Thaler der Streitsumme (Deklaration vom 7. April 1839 und Kabinets-Ordre vom 23. November dess. J.), und rücksichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde (Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 20), es mag erkannt werden oder nicht (Reskr. vom 9. August 1835), die Hälfte der zwischen 5—50 Thlr. betragenden Gerichtsgebühren, jedoch in beiden Fällen mit der Modifikation des §. 12. der allg. Deklaration vom 7. April 1839, bewilligt:

„Die Gebühren der Mandatarien können nach Umständen auf einen geringeren Betrag, als die Hälfte der angesetzten Gerichtskosten bestimmt werden.

Die Mandatarien sind ihrer Gebühren ganz verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Akten den Nachweis zu bringen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Parthei gegen ihre eigene Ansicht eingelegt haben. — Es ist hierüber im Erkenntniß das Erforderliche festzusetzen."

Die Gebührentaxe in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen ist endlich endlich höchst einfach:

„1) Für eine Defensionsschrift 2—10 Rthlr. und in sehr weitläufigen, verwickelten und wichtigen Sachen können bis 20 Rthlr. liquidirt werden.

2) Kopialien werden für jeden Bogen 2 ggr. (2½ Sgr.) liquidirt.

3) Für schriftliche Aufsätze des Vertheidigers 8 ggr. — 1 Thlr.

4) Für jeden Termin, welchem der Defensor in der Untersuchung beiwohnen muß, wenn derselbe mehre Stunden Zeit erfordert, 1 Thlr. 8 ggr.

5) Für die Beiwohnung der Publikation des Urtels 1 Thlr.

6) Wenn der Vertheidiger reisen muß, so erhält derselbe, wenn er Justiz-Kommissarius u. s. w. ist, 2 Thlr. Diäten."

Was nun diese Gebührentaxen im Allgemeinen betrifft, so läßt es sich keinesweges verkennen, daß dieselben übersichtlicher, vollständiger und angemessener sind, als die Taxen der übrigen deutschen Staaten; allein sie leiden darum doch, und soweit sie sich auf die Prozeßführung beziehen, an einem großen Uebel, nämlich an einer ängstlichen, bis ins Kleinliche gehenden, Specialität, an einer zu engen Begrenzung der einzelnen Sätze und vor allen Dingen an einem Mangel gerade derjenigen Erforderniße, welche wir im §. 8. u. folg. als nothwendig geschildert haben.

§. 18.

Aus der geschichtlichen Vorerinnerung §. 1 u. 2 haben wir dagegen kennen gelernt, daß seit den ältesten Zeiten ein **maximum** galt, bis zu welchem der Advokat für die Führung einer ganzen Rechtsangelegenheit eine Belohnung fordern konnte. Wenn wir nun auch dieser Taxationsart, da sie eine zu große Unbestimmtheit und Willkührlichkeit in sich schließt, der Uebervortheilung Thor und Thür öffnet und überhaupt die größten Nachtheile im Gefolge hat, — nicht unbedingt das Wort reden wollen, so bedarf sie doch nur einer genaueren Begrenzung, um sich zu einer vollkommen zweckentsprechenden Taxationsart, zu welcher die Grundlagen in den vorhandenen Gebührentaxen bereits liegen, zu erheben. Diese Begrenzung ist eine natürliche, sie wird uns dadurch geboten:

daß wir den Prozeß, die einzelnen Arten desselben und die darin regelmäßig oder doch von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Verrichtungen des Advokaten kennen und dieser Kenntniß es verdanken, daß es den Staatsregierungen möglich wurde, in den Gebührentaxen gewisse Sätze der Belohnung auszuwerfen. Durch die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte und die danach dem Advokaten zu Theil gewordenen Belohnungen bildet sich ganz von selbst ein Belohnungsmaaß für die specielle Prozeßart, welches sich schon nach den bestehenden Gebührentaxen als ein **fixum** herauszustellen scheint. Ein aus der Preuß. Gebührentaxe entlehntes Beispiel mag diese Behauptung erläutern.

Wir nehmen an, der Prozeß sei

I. ein ordentlicher (Gebührentaxe von 1815), betreffe die 5. Kolonne (über 500 Thlr.) und werde vor einem Untergerichte verhandelt.

Die regelmäßig vorkommenden Sätze der I. Instanz sind dann, excl. Kopialien:

1) für die Information	1 Thlr.	— Sgr.
2) für die Klage	1 „	— „
3) für die Instruktion	2 „	— „
4) für die Ausfüllung der Vollmacht	— „	5 „
5) pro cura instantiae	1 „	10 „
6) für die Deduktion	2 „	— „
7) für Belehrung über das Rechtsmittel	— „	10 „
Summa	7 Thlr.	25 Sgr.

oder es sei

II. der Prozeß ein summarischer, er werde vor einem formirten Kollegio verhandelt und betreffe ebenfalls einen Werth über 500 Thlr. (4. Kolonne). Die Sätze sind, excl. Kopialien:

1) für die Information	1 Thlr.	— Sgr.
2) für die Klage oder Klagebeantwortung	2 „	— „
3) für den Klagebeantwortungstermin	— „	20 „
4) für die Ausfüllung der Vollmacht	— „	5 „
5) für die mündliche Verhandlung	4 „	— „
6) für einen Termin zur Beweisaufnahme	— „	20 „
7) pro cura instantiae	1 „	10 „
8) für die Belehrung über das Rechtsmittel	— „	10 „
Summa	10 Thlr.	15 Sgr.

Die in beiden Fällen angedeuteten Sätze bilden die Regel und gewähren, außer den im Laufe des Prozesses vorkommenden baaren Auslagen, das fixum, über welches hinaus der Justiz-Kommissarius nur in den Fällen, wenn entweder der Streitgegenstand 1000 Thlr. oder mehr beträgt, nach Maaßgabe der Urtelsgebühren, für die mündliche Verhandlung bis 20 Thlr., oder den doppelten oder dreifachen Satz pro instructione mit 10—15 Thlr. (Anmerkung a. Abschn. I. der Gebührentaxe von 1815), wenn er sich vorzügliche Mühe gegeben, sich durch Fleiß, Betriebsamkeit und gründliche Auseinandersetzung des Faktums ausgezeichnet hat, liquidiren kann.

Schon dieses Resultat läßt, sollten auch alle übrige Einwendungen dagegen unberücksichtigt bleiben, die Austarirung der einzelnen Geschäfte als etwas ganz Ueberflüssiges und die Feststellung eines bestimmten Maaßes, maximi, als etwas höchst Wünschenswerthes erscheinen.

§. 19.

Bei Feststellung dieses **maximi**, welches für jede specielle Art des Prozesses in jeder einzelnen Instanz ein besonderes sein müßte, dürfen wir die Anforderungen nicht übersehen, welche an eine gute Gebührentaxe (§. 8 u. f.) gemacht werden, und die Erfahrung wird uns dazu die Hand bieten, ein richtigeres Verhältniß zu finden, als dies bisher möglich war.

Innerhalb dieses **maximi** für die ganze Prozeßführung in einer Instanz müßte es alsdann dem Advokaten gestattet sein, die Belohnung für seine Bemühungen zu fordern, und wenn eine Parthei die Liquidation zu hoch findet, bliebe es ihr überlassen, an die Advokatenkammer oder die sonst kompetente Behörde zu appelliren und eine Revision zu beantragen.

Eine bedeutende Uebervortheilung ist durch solche Taxationsart übrigens nicht zu befürchten, eben weil die Sätze für jede Prozeßart besonders festgestellt werden, und ihre äußerste Grenze stets der Werth des Streitgegenstandes bildet.

§. 20.

Nach der alten Preuß. Gebührentaxe (v. 1815) war ein solches **maximum** unter der Benennung Pauschquantum für Streitgegenstände unter 20 Thlr. auf 8 ggr. bis 2 Thlr., wie bereits oben erwähnt, bestimmt, und die neue Gebührentaxe dehnt dasselbe auf alle Prozesse, deren Gegenstand bis 50 Thlr. **incl.** beträgt, aus, indem sie, wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, 3 Sgr. = 10 Prozent, oder wenn der Streit durch Agnitoria, Kontumzial-Erkenntniß 2c. beseitigt wird, $1\frac{1}{2}$ Sgr. = 5 Prozent von dem angefangenen Thaler der eingeklagten Summe festsetzt.

Die durch diese Taxationsart herausgestellten Vortheile haben nicht sowohl veranlaßt, daß einzelne Landtage*) Petitionen für die Ausdehnung solcher Pauschquanten auf alle Prozeßarten an den Thron richteten, als auch, daß das Justiz-Ministerium die einzelnen

*) Nach den schon in der Note zu §. 6. allegirten offiziellen Nachrichten soll vom Merseburger Landtag die Einführung von Pauschquanten beim Justiz-Ministerio ebenfalls befürwortet werden.

Ober-Gerichte zur gutachtlichen Berichterstattung über die ihnen mitgetheilten Vorschläge (Reskr. vom 5. Juli 1841) aufforderte. Das Schicksal dieser Schritte kennen wir nicht, es ist nichts darüber offenkundig geworden, und wir glauben vielmehr, daß die Entscheidung der Reform der gesammten Gesetzgebung, an welcher schon seit geraumer Zeit gearbeitet wird, vorbehalten bleibt.

§. 20.

Wir bezweifeln übrigens, daß die gemachten Vorschläge als zweckmäßig anerkannt werden können, da sie den natürlichen Unterschied der Prozeßarten aufheben, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Prozeßführung mit vieler oder weniger Mühe verbunden war, der Justiz-Kommissarius darin viel Fleiß und ausgezeichnete Geschicklichkeit bewiesen hat, stets eine in sich feste und bestimmte (Prozent-) Taxe enthalten, und gerade hierdurch die Nachtheile in einem noch höheren Grade wieder heraufbeschworen werden, welche seit langer Zeit allen Taxationsarten zum Vorwurf gereichte. So z. B. wird vorgeschlagen, daß

„(I) vom Gericht

1) im Mandatsverfahren, ehe es zum kontradiktorischen Verfahren kömmt, 1 Sgr. von jedem vollen Thaler des eingeklagten Gegenstandes bis zu einem Pauschquantum von 10 Thlr. und
2) in allen Bagatell-, summarischen, ordentlichen und außerordentlichen Civilprozessen, Nichtigkeits und Rekurs-Beschwerden
   a) bei Objekten von 1—500 Thlr. — 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
   b) bei höheren Objekten von 501 Thlr. ab zusätzlich 1 Sgr. von jedem übersteigenden vollen Thaler bis zu einem Pauschquantum von 100 Thlr.

genommen werden sollen.

Der höchste Betrag wäre hiernach bei einem Objekt

a) von 500 Thlr. = 50 Thlr.
b) „ 1000 Thlr. = 66⅔ Thlr.
c) „ 2000 Thlr. und darüber 100 Thlr.,

welcher letzte Satz nicht weiter zu überschreiten sein würde.

(XIV) Die Justiz-Kommissarien erhalten in allen Prozessen, insoweit sie eine der prozeßführenden Partheien vertreten, außer

den baaren Auslagen, die Hälfte des Pauschsatzes, den das Gericht liquidirt.

In der Exekutions-Instanz, für ihre Theilnahme an Konkursen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen, Prioritätsstreitigkeiten und bei Subhastationen liquidiren sie besonders, doch gebührt ihnen auch hierbei die Hälfte des Pauschsatzes, so weit es auf die Führung eines bei dieser Gelegenheit entstandenen Special-Prozesses ankommt."

Für die Vereinfachung des gerichtlichen Sportelwesens und die Verwaltung der Salarienkasse mögen diese Bestimmungen wohl von großem Nutzen sein, nur nicht für die Justiz-Kommissarien, und zwar für diese nicht, weil sie das Honorar desselben allein nach dem Werthe des Streitgegenstandes festsetzen und den Werth der Leistung gar nicht in Anschlag bringen; fernen, weil sie aus demselben Grunde jede Arbeit, sie mag schlecht oder gut, einfach oder verwickelt, mühevoll oder leicht sein, gleichmäßig belohnt; und endlich, weil sie nicht einmal den Unterschied gestatten, ob der Justiz-Kommissarius in einer großen Stadt, wo die Lebensbedürfnisse ungleich theurer zu stehen kommen, oder in einer kleinen Stadt wohnt; — ein Umstand, der mindestens für das Publikum eine Beachtung verdient hätte.

Viel passender und zweckmäßiger würde es dagegen sein, wenn man die Haupt-Prozeßarten bestehen ließe und, unter billiger, aber keinesweges ausschließlicher Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, für die regelmäßig darin vorkommenden advokatorischen Arbeiten in einer Instanz ein angemessenes maximum, unter Ausschluß der baaren Auslagen, festgesetzte, z. B. für die Führung eines ordentlichen Prozesses in der 5. Kolonne statt der bisherigen einzelnen Sätze im Gesammtbetrage von 7 Thlr. 25 Sgr, ein maximum von 20 Thlr., für die Führung eines summarischen Prozesses von gleichem Streitgegenstande und unter der Berücksichtigung, daß die Beredsamkeit des Advokaten in der mündlichen Verhandlung Anerkennung verdient, ein maximum von 25 Thlr., je tausend Thaler einen Thaler Erhöhung und für Justiz-Kommissarien in großen Städten ein Viertheil mehr. Kommt es nun vor, daß ein Prozeß der angegebenen Art auf eine leichte Weise, z. B. durch Agnitions-Resolution oder Kontumazial-Erkenntniß, entschieden, ohne Zuziehung des Justiz-Kommissarius verglichen würde, oder sonst einfach ist, so

hat natürlich der Advokat keinen Anspruch auf das volle maximum, und es würde alsdann ausreichend erscheinen, wenn er ¼, ⅓, ½ oder ¾ desselben liquidirt.

Die Mittelsätze oder die Sätze für einzelne in dem Prozeß vorkommende Geschäfte würden sich von selbst bilden.

Diese Taxationsart würde unendlich viele Vorzüge gewähren und namentlich ebenso das Publikum vor Uebervortheilungen bewahren, wie den Justiz-Kommissarins anspornen, auf seine Berufsthätigkeit den möglichsten Fleiß zu verwenden und seine Geschicklichkeit an den Tag zu legen; sie würde eine angemessene Belohnung erzielen und doch in den Augen des Publikums als eine höchst gerechte und angemessene erscheinen.

Daß es aber zu einer solchen Taxationsart in Preußen, oder in irgend einem andern deutschen Staat bald komme, wird leider! ein frommer Wunsch bleiben müssen.

§. 21.

Vorschläge zur Verbesserung der Preuß. Gebührentaxe insbesondere.

Jedenfalls, die Grundzüge der Preuß. Gebührentaxen mögen dieselben bleiben oder nicht, werden doch einige Verbesserungen damit vorgenommen werden müssen, welche ebenso zeitgemäß als dringend sind. Diese Verbesserungen möchten in folgenden Sätzen bestehen:

I. Für beide Gebührentaxen darin:

1) daß, da sie sich bis jetzt auf resp. 5 und 4 Kolonnen beschränken und in der letzten Kolonne, von 500 Thlr. an gerechnet, mit Ausnahme der oben (§. 18 **in fine**) bezeichneten zwei Fälle, durchweg keine Erhöhungen nach der Steigerung und Wichtigkeit des Streitgegenstandes zulassen, billig noch einige Kolonnen hinzugefügt werden, so etwa, daß die 5. und resp. 4. Kolonne 500—1000 Thlr., die 6te von 1000 — 5000 Thlr., die 7te von 5000 — 10,000 Thlr., die 8te von 10,000 bis 20,000 Thlr., und die 9te und letzte von 50—100,000 Thlr. und darüber enthalten*).

2) Daß die Diäten für Reisen der Justiz-Kommissarien ohne

---

*) Straß a. a. O. S. 40 macht darauf aufmerksam, und der Entwurf einer Gebührentaxe von Gans (S. 270 a. a. O.) enthält wenigstens 6 Kolonnen.

Unterschied des Objekts auf 2 Thlr. täglich festgestellt werden*). Denn obgleich auch dieser Satz insofern zu gering erscheint, als der Justiz-Kommissarius, wenn er zu Hause bleibt, täglich durchschnittlich mehr verdient, so kann er doch Reisen nicht vermeiden, da sie in einem Prozesse vorkommen, ohne daß es sich bei Annahme des Mandats voraussehen ließ. Nach der alten Sporteltaxe waren ihm dafür zugebilligt:

a) Reisekosten für die Meile . . . . 16 ggr.
b) Zehrungskosten täglich . . . . 12 bis 16 ggr.
c) Wagenmiethe . . . . 8 ggr.

Gegen die Sätze a. und c. läßt sich nichts erinnern, sie sind den Preisen, wofür man gutes Fuhrwerk erhalten kann, angemessen; nur der Zehrungssatz b., täglich mit 12 bis 16 ggr., ist ein Satz, der, nach jetziger Einrichtung, den Justiz-Kommissarius in die 6te Klasse der Gasthäuser verweis't, wo er, wenn er vom Frost geschüttelt, bei nassem oder stürmischem Wetter ankommt, für 2½ Sgr. eine Portion Kaffee, für 5 Sgr. Frühstück, für 7½ Sgr. ein Mittagsbrod, und sonst den Tag über weiter nichts zu seiner Erquickung und Stärkung erhält, will er anders nicht aus seiner Tasche bezahlen, also sein baares Geld zusetzen.

Es hält nicht schwer, zu begreifen, daß dieser Zehrungssatz, ganz unzureichend und der Stellung eines Justiz-Kommissarius unangemessen ist, um so mehr, als gerade in Prozeßsachen für Termine, welche Reisen verursachen, entweder, wie beim Bagatell- und ordentlichen Prozeß, gar keine oder nur sehr geringe Gebührensätze festgestellt sind**) und unmöglich eine Entschädigung in sich schließen. Ueberzeugt hiervon, ist durch spätere Verordnungen (Reskr. vom 18. Juli 1818, 18. August 1819 und 9. Juli 1833) wenigstens für

---

*) In Nassau erhält der Advokat, wenn über die Belohnung nichts festgestellt ist: 3 Gulden Taggebühr, als Vergütigung für wirklich gehabte Ausgaben: a) für jede Mahlzeit, deren auf den Tag 2 gerechnet werden, 1 fl. 21 kr. b) für Frühstück 20 kr., c) für Logis, Service und Trinkgeld 1 fl. 12 kr., d) für Transport, was er ausgelegt hat.

**)	1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.	4. Kol.
a) bei Obergerichten:	15 Sgr.	20 Sgr.	1—1⅓ Rt.	1⅓—2 Rt.
b) bei großen Stadtgerichten:	10 Sgr.	15 Sgr.	20 Sgr.	1 Rt.
c) bei Untergerichten:	7½ Sgr.	10 Sgr.	15 Sgr.	20 Sgr.

Prozesse von der 3. und 4. Kolonne (von 200 Thlr.) angerechnet, der Zehrungskosten-Satz auf 2 Thlr. erhöht, ohne irgend einen Grund zu bezeichnen, der das Bestehen des alten Satzes für Reisen in den übrigen Prozessen rechtfertigen könnte.

3) Nicht minder scheint der Satz pro cura instantiae, der für

	1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.	4. Kol.	5 Kol.
a) Obergerichte	4 ggr.	12 ggr.	16 ggr.	1—2 Rt.	2—3 Rt.
b) Untergerichte	4 ggr.	8 ggr.	12 ggr.	1 Rt.	1—2 Rt.

beträgt, unzureichend zu sein.

Dieser Satz soll nämlich eine Entschädigung für Korrespondenzen, Bestellungen und Auslösungen gewähren. Wie sehr sich die Korrespondenzen, sobald der Prozeß nur irgend weitläufig und verwickelt ist, und der Justiz-Kommissar nur sonst seine Pflicht erfüllen will, häufen, lehrt die tägliche Erfahrung. Manche Korrespondenz der Art erfordert ebensoviel Zeit und geistige Anstrengung, wie eine gelehrte Deduktion, und oft trägt sie wesentlich dazu bei, dem Laufe des Prozesses eine günstige Wendung zu geben, oder doch die Ursache desselben in das gehörige Licht zu stellen. Rechnen wir z. B. nun, daß der Justiz-Kommissarius in Prozessen der ersten Kolonne sechs Schreiben verfaßt, so erhält er für jedes derselben 8 Pf., sage: acht gute Pfennig; — eine Summe, die in der That so kärglich ist, daß sie unmöglich den Namen einer Belohnung verdient! —

II. Für die alte Gebührentaxe allein.

In der Anmerkung zum 4. Satz Abschn. I. wird rücksichtlich der Instruktions-Gebühren bestimmt:

> „daß, wenn ein Justiz-Kommissarius bei einer von ihm betriebenen Sache viel Mühe gehabt und sich dabei durch Fleiß, Betriebsamkeit und gründliche Auseinandersetzung des Faktums ausgezeichnet hat, das Honorar aber, welches ihm nach Verhältniß der Urtelstaxe zukommen würde, für seine Bemühung zu gering befunden werde, so könne ihm der doppelte, und wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläufig und mühsam gewesen, der dreifache Betrag dieses Honorarii zugebilligt werden."

Setzen wir nun den Fall, daß ein Justiz-Kommissarius den dreifachen (Erhöhungs-) Satz verdient hat, so besteht diese außerordentliche, unter hundert Fällen kaum einmal zugebilligte, Erhöhung für

die höchst lobenswerthe Führung des Prozesses, welcher oft mehre Jahre geschwebt hat, für die Untergerichts-Justiz-Kommissarien z. B.

in	1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.	4. Kol.	5. Kol.
	22½ Sgr.	1 Rt. 15 Sgr.	2 Rt.	3 Rt.	6 — 15 Rt.

und ist in so außerordentlichen Fällen eben so gering, wie der einfache Satz für gewöhnliche Fälle. Denn wenn der Justiz-Kommissarius in einem Prozesse der ersten Kolonne nur vier Termine abhält, so erhält er für einen jeden derselben 1 Sgr. 10½ Pf., und dafür kann man kaum einen Boten erhalten, welcher den Weg des Justiz-Kommissarius nach dem Gericht übernimmt.

III. Am allerschlechtesten und stiefmütterlichsten ist die Exekutions-Instanz bedacht.

In derselben erhält der Justiz-Kommissarius nach Satz 17. der alten Sporteltaxe:

1. Kol.	2. Kol.	3. Kol.	4. Kol.	5. Kol.
2 ggr.	4 ggr.	6 ggr.	12 ggr.	16 ggr.

für das Gesuch, excl. Kopialien, und sonst weiter nichts, sofern sich nicht ein neuer Prozeß im Verlauf der Sache entspinnt, wie dies z. B. mit dem häufig vorkommenden Interventions- und Subhastations-Prozeß der Fall ist. Eine Erhöhung dieser Gebühren erscheint um so nothwendiger, als die Exekutions-Instanz nicht allein kein unwichtiger, sondern einer der wichtigsten Theile des Prozesses ist, und hierbei die Sorgsamkeit, Umsicht und Thätigkeit des Justiz-Kommissarius viel und oft mehr bewirken kann, als das Gericht mit sämmtlichen Exekutoren. Nur ein ganz undankbarer Machtgeber würde dazu gehören, den Justiz-Kommissarius nicht angemessener entschädigt zu sehen, wenn er sich gestehen müßte, daß er diesem die schwierige Realisirung seiner erstrittenen Forderung zu danken habe!

IV. Hat der Justiz-Kommissarius nach völlig beendigter Instruktion einen Vergleich gestiftet, so reicht auch die ihm nach Satz 21. gewährte, in der Hälfte oder dem doppelten Betrage der Instruktions-Gebühren bestehende, Belohnung nicht aus; vielmehr würde ihm eine Belohnung gewährt werden müssen, welche dem Gesammtbetrage aller ihm sonst zukommenden Gebühren gleich wäre. Der jetzt gültige Satz schließt kein Zeichen ehrender Anerkennung in sich, da z. B. die Instruktions-Gebühren (welche überdies im Falle eines Vergleichs wegfallen,) in der 3. Kolonne 16 ggr. betragen, und dem

Justiz-Kommissarius also nur für den Vergleich 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 ggr. zukommen würden.

Wenn es sonst nicht ein Justiz-Kommissarius um seiner Ehre und der guten Sache willen thut, ein so geringer Lohn wird ihn unmöglich zu einem Vergleiche aufmuntern!

Endlich

V. fehlt es an jeder Bestimmung darüber, welche Gebühren dem Justiz-Kommissarius für die bloße Legalisirung einer Schrift zukommen sollen*).

So viel über die Gebührentaxe, welche Prozesse betrifft. Von den beiden andern Abschnitten der alten Gebührentaxe handelt der **II.** von den Gebühren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen und wird in vielen Punkten durch die obige Erörterung berührt, der **III.** aber von den Gebühren in Notariats-, und außergerichtlichen (Prokuratur-) Sachen, und dieser steht bei dem Zwecke dieser Schrift nicht weiter in Frage. Die Schreibgebühren werden angemessen gelohnt; und wäre dies auch nicht der Fall, so könnten sie, als ein rein mechanischer Gegenstand, doch nicht in Betracht kommen.

Die Gebührentaxe für Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen endlich wird jedenfalls eine bedeutende Veränderung und Verbesserung erleiden, sobald Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, oder auch nur eine Annäherung dazu eintritt. —

*) In Nassau erhält der Advokat ein Drittheil des Satzes, der sonst für die Ausarbeitung der Schrift liquidirt wird.

II. Abschnitt.

Von der Verpflichtung der Advokaten, die Rechtsangelegenheiten der Armen zu vertreten.

§. 22.

Ist der Beruf des Advokaten schon an sich ein edler, wie vielmehr muß er dies noch dadurch werden, daß er die schöne Pflicht erfüllen läßt, dem Armen beizustehen!

Vorzugsweise ist das Schicksal des Armen ein beklagenswerthes zu nennen, der in die Nothwendigkeit sich versetzt sieht, sein gutes Recht zu erkämpfen, sich gegen ungegründete Ansprüche zu vertheidigen. Anf den täglichen, mühevollen Erwerb angewiesen, um ein kummer- und sorgenvolles Dasein zu fristen, hat er nicht Zeit und Gelegenheit gehabt, seinen Geist auszubilden und sich fähig zu machen, gleich seinem vom Glück begünstigteren Nebenmenschen im Fall der Noth selbst vor die Gerichtsschranken zu treten; und wenn er auch ein unbedingtes Vertrauen in die väterliche Fürsorge der Staatsregierung, die ihm einen unpartheiischen Rechtsschutz verheißt, setzt, — wer bürgt ihm dafür, daß nicht sein Gegner ihm die Rechtsverfolgung erschwert und den Sieg entringt, oder daß der Richter stets gerecht ist und das Gesetz richtig anwendet? — Der Wohlhabende ist in der Regel gebildeter, der Gesetze kundiger, und sein Geld, dieser mächtige Hebel, bahnt ihm den Weg, einen ungerechten Kampf aufzunehmen und, je nach seiner Absicht, welche der Dämon des Eigennutzes, der Bosheit und Chikane leitet, auszufechten. Und wie überhaupt, wenn der Prozeß, was häufig vorkommt, einen gewissen Aufwand von Kosten, wie z. B. wegen Herbeischaffung wichtiger Beweisstücke, erfordert, oder der Gegner einen Rechtskundigen in seinen Sold nimmt? — Gewiß, solche Ungleichheit des Kampfes muß stets den Ausgang des Streits, wenn weiter nichts, doch höchst unsicher machen, und er wirkt auf den Armen um so nachtheiliger, als er zu dessen sittli-

cher Verschlechterung beiträgt, Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit des Richters und der Behörden überhaupt erweckt und nicht selten mit einer vollständigen Vernichtung, die ihre Zuflucht nur in einem Armenhause findet, endet. Solchen Folgen vorzubeugen, haben die Staatsregierungen schon von Alters her die Advokaten verpflichtet, die Rechtsangelegenheiten der Armen zu vertreten. Diese Verpflichtung, welche, da sie von der Moral und Religion geboten wird und vielfache Gelegenheit giebt, Gutes auf uneigennützige Weise zu wirken und zu zeigen, daß es dem Stande nicht allein um des schnöden Gewinnes willen zu thun ist, — würde jeder rechtschaffene Advokat, auch ohne positives Gesetz, freudig und aus eigenem Antriebe erfüllen, wenn ihm nicht gleichzeitig zugemuthet worden, eines Theils, alle Armensachen zu übernehmen, welche ihm angetragen werden, und andern Theils, mit eigenem Kostenaufwande dieselben zu betreiben. — In solcher Ausdehnung ist die Verpflichtung, was selbst in Preußen durch das Reskript vom 19. Dezember 1796 anerkannt wird, eine ungerechte. Denn mag man die Sache betrachten, wie man will, die Fürsorge für Arme liegt allein dem Staate ob, und seine heilige Pflicht ist es, dieselbe in allen Rechtsangelegenheiten durch Herstellung einer Gleichheit der Rechtsvertheidigung zu bethätigen. Daß sich der Staat dieser Verpflichtung zu entziehen und die ganze schwere Last der Advokatur aufzubürden sucht, läßt sich nimmermehr rechtfertigen. Der Advokat hat dem Staate selbst da, wo er der Staatsdienerschaft einverleibt ist, nichts weiter zu danken, als Schutz und Schirm in demselben Maaße, wie sich deren jeder andere Unterthan erfreut; besondere Vortheile fließen ihm nicht zu, wenigstens ist die in manchen deutschen Ländern sogar nur gegen die Verpflichtung zur Erlegung einer Gewerbesteuer ertheilte Berechtigung, sich durch die Praxis Subsistenzmittel zu verschaffen, nur in einem sehr beschränkten Sinne dafür anzusehen; und anderen Unterthanen, welche sich in einer ähnlichen Lage befinden und, wie dies z. B. beim Arzte der Fall ist, eine vorzügliche moralische Verpflichtung haben, den Armen beizustehen, hat man eine gleiche Last nicht auferlegt.

Soll aber dennoch die Verpflichtung für Advokaten bestehen bleiben, so ist wohl nichts natürlicher und billiger, als daß der Staat, eingedenk seiner ersten und vornehmsten Pflicht:

I. eine Verordnung treffe, welche es verhindert, daß der Advokat nicht unverhältnißmäßig und auf Gefahr seiner Existenz mit Armensachen beschwert werde.

In dieser Rücksicht ist die Einrichtung in Preußen, daß hier von dem Dirigenten eines jeden Gerichts die Armensachen nach einem gewissen Turnus unter die im Gerichtssprengel fungirenden Justiz-Kommissarien vertheilt werden, eine wohlthätige. Dagegen finden wir es nicht gerechtfertigt, daß es dem Justiz-Kommissarius nicht gestattet ist, eine Officialsache abzulehnen. (§. 26. Th. III. Tit. 7. A. G. O.)

Dem Advokaten muß es unbedingt gestattet sein, jedes Mandat von der Hand zu weisen, sobald er mit anderen Arbeiten überhäuft oder die ihm angetragene Sache eine ungerechte ist, und er dies genügend motiviren kann*).

Diese Gründe der Ablehnung muß auch der Staat anerkennen, wenn er verhüten will, theils, daß entweder die Armensache, die sich doch eines besonderen Schutzes erfreuen soll, oder die Sache eines wohlhabenden Dritten, vernachlässigt oder der Advokat gar in seinem Erwerbe beeinträchtigt, theils, daß der Arme nicht verleitet werde, ungerechte Ansprüche zu erheben, um sich ungerechte Vortheile zu verschaffen.

II. die Entschädigung des Advokaten für diejenigen Auslagen übernehmen, welche dieser nothwendig auf den Betrieb der Armensache hat verwenden müssen.

Unmöglich kann und darf es der Staat verlangen, daß der unbesoldete Advokat dem Armen nicht allein unentgeltlich seine Berufsthätigkeit zuwendet, sondern außerdem einen Theil seines Erwerbes zum Opfer bringt und aus seiner Tasche irgend eine baare Auslage — ohne Zusicherung des künftigen Ersatzes — bestreitet. Zu solchen baaren Auslagen rechnen wir:

---

*) In Nassau erfolgt die Zuordnung des Advokaten ebenfalls von Amtswegen, der Advokat kann die Sache aber allerdings ablehnen, wenn er sie für ungerecht hält und dies motivirt. Anwalt-Zeitung d. a. 44. N. 38.

1) die Bestreitung der Schreibgebühren,
2) die Portoauslagen,
3) die Reisekosten,
4) die Gerichtskosten, Stempel-, Botenlohn- und sonstigen Verläge.

Rücksichtlich der Erstattung dieser Auslagen herrschen die verschiedensten Ansichten in den einzelnen deutschen Staaten.

Fast alle Staatsregierungen versagen ad 1. die Erstattung der Schreibgebühren*), obwohl diese insofern als eine baare Auslage anzusehen sind, als der Advokat seinen Schreiber entweder bogenweise belohnt (in welchem Fall er auch in Armensachen den einzelnen Bogen bezahlen muß, sofern man ihm nicht zumuthen will, daß er die oft bedeutenden, zeitraubenden und für einen geistigen Menschen jedenfalls lästigen Abschriften — bei einer vorausgesetzt guten Handschrift, selbst fertigen soll), oder demselben ein bestimmtes Gehalt zahlt (in welchem Falle die Summe aller, in den ihm übertragenen Rechtsangelegenheiten vorkommenden Schreibereien verhältnißmäßig beisteuern muß und ihm, wenn er in Armensachen keine Entschädigung erhielte, mindestens diese, für die Dauer eines Jahres nicht unbedeutende Beisteuer entzogen werden würde).

ad 2. Zur Verminderung der Portoauslagen ist es zwar den Advokaten in manchen deutschen Staaten gestattet, sich bei ihren Korrespondenzen einer portofreien Rubrik zu bedienen, und in Preußen z. B. nach dem Reskript vom 1. Oktober 1837, die an sich lästige, aber doch wohlgemeinte Anordnung getroffen, daß die Schreiben an auswärts wohnende arme Partheien gerichtsseitig mit der portofreien Rubrik versehen werden sollen. Allein diese Maaßregeln schützen den Advokaten dennoch nicht vor dergleichen Auslagen, da die Portofreiheit nicht gleichzeitig für die Parthei, als solche, existirt und unfrankirte Briefe von dem Advokaten nicht zurückgeschickt werden können, weil er, bei einer ausgedehnten Korrespondenz, nicht immer wissen kann, wer der Absender ist, und weil er, wenn er die Annahme verweigerte, sich leicht mancherlei Gefahren aussetzt.

Eine Wohlthat würde es daher sein, wenn die Staatsregierung denjenigen Armen, welche ihr Unvermögen glaubhaft nachweisen, wenigstens in Prozessen die Portofreiheit gewährte.

---

*) In Preußen durch die Reskripte vom 19. Dezember 1796, 19. November 1829, 23. Dezember 1830, 31. März 1831, 30. Sept. u. 14. Nov. 1833.

ad 3. Häufig kommen in Prozessen unvermeidliche Reisen vor, welche der Advokat zum Nachtheil des Armen zu unterlassen gezwungen wird, wenn er nicht auf Erstattung der ihm dadurch verursachten und für solvente Sachen ihm nach der Gebührentaxe zugebilligten Kosten rechnen darf.

ad 4. Ebenso ist der Advokat häufig genöthigt, gewisse Anträge für die Armenparthei zu formiren, welchen nicht eher stattgegeben wird, als bis entweder ein hinreichender Kostenvorschuß geleistet, oder die Kostenrechnung berichtigt ist. Will der Advokat nicht, daß seiner Parthei aus dem Verzuge irgend ein Nachtheil erwächst, so muß er sich bequemen, dergleichen Verläge zu bestreiten, und doch hat er nur in den seltensten Fällen auf Erstattung zu rechnen.

Mit den übrigen baaren Auslagen für Stempel, Botenlohn u. s. w. verhält es sich ganz gleich.

In allen diesen Fällen muß der Staat dem Armen zu Hülfe kommen und sich dazu verstehen, derartige Auslagen dem Advokaten aus öffentlichen Fonds und ohne alle Rücksicht darauf zu erstatten, ob dem letzteren die Armensache als Official-Klientschaft vom Gericht überwiesen worden ist*) oder nicht; genug, wenn nur der Arme sein Unvermögen glaubhaft nachgewiesen hat. — Die Befürchtung, welche Steinacker a. a. O. Seite 98 i. d. Note ausspricht, daß dann die Gewinnsucht ein gefährliches Reizmittel zur Uebernahme einer Armensache, oder die Mißstimmung gegen den Advokaten genährt werden könne, erscheint — da der letztere für seine Mühewaltung gar keinen Lohn empfängt, die Erstattung der baaren Auslagen sich aber selbst in den Augen desjenigen, der dem Advokatenstande nicht eben hold ist, als billig und gerecht darstellt, und vor allen Dingen die Besorgniß gehoben wird, daß der Advokat sich nicht mit regem Eifer der Armensachen anzunehmen geneigt sei und im Gegentheil sich der Arme, gleich dem Wohlhabenden, einer erfolgreichen Rechtsvertheidigung immerhin vertrauungsvoll versichert halten kann, — durchaus ungegründet.

Noch mehr aber, als im Civilprozeß, hat der Advokat Ansprüche auf eine Belohnung für die Vertheidigung eines Armen

---

*) Die Beschränkung ist leider! in Preußen durch das Reskript vom 29. Mai 1829 ausgesprochen.

im Kriminalprozeß. Jener, der Civilprozeß, betrifft nur das Vermögen der Unterthanen, seine Betreibung hängt in der Regel von dem Willen des Betheiligten ab und nimmt die Fürsorge des Staats nur in einem minder gesteigerten Grade in Anspruch; dieser, der Kriminalprozeß, richtet über Freiheit und Ehre, über die politische und physische Vernichtung des Unterthanen oder dessen, der im Staate ein Strafgesetz übertreten hat. Der Staat hat die Verpflichtung, jedes Verbrechen nach Feststellung des objectiven Thatbestandes und der Thäterschaft zu bestrafen, er hat aber auch zugleich die heiligste Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß das Untersuchungsverfahren ein gesetzmäßiges sei, kein Unschuldiger verdammt und kein Schuldiger härter bestraft werde, als es Recht und Gerechtigkeit wollen.

Mag nun das Untersuchungsverfahren ein öffentliches oder geheimes sein, so giebt es doch, um diese Sorge zu bethätigen, kein anderes Mittel, als die Zulassung der Vertheidigung, welche das Verfahren durch alle Stadien kontrolirt und die Gründe, aus welchen der Angeklagte straflos oder minder straffällig erscheint, darlegt und entwickelt.

Nur die Barbarei, Tyrannei und Anarchie kennt keine Rechtsvertheidigung; aber schon das Naturrecht gebietet sie, ein civilisirter und gutorganisirter Staat kann sie nicht anders versagen, als mit der Verweigerung des Rechtsschutzes, und er muß sie sogar dem Angeklagten in allen Fällen, ohne Ansehen der Person und Sache, in edler und würdiger Form selbst gewähren, bevor er richten lassen will. Ist dies aber gewiß, so liegt es ihm allein ob, Vertheidigungsanstalten einzurichten und aus seinem (Staats-) Fond zu belohnen. Dessen ungeachtet muthet er es zunächst und fast ausschließlich dem Advokaten *), welcher doch durch ihn keinerlei Subsistenzmittel erhält und oft ein kümmerliches Brod hat, zu, daß er jeden Armen, sobald dieser nicht selbst die Fähigkeit dazu besitzt, unentgeldlich vertheidige. Daß dies durch den Advokaten, als ein Werk der Menschenliebe und Christenpflicht, freudig geschieht, mögen wir nicht bezweifeln; ob aber in allen Fällen auf eine wünschenswerthe und dem Zwecke

*) Preuß. Kriminal-Ordnung § 433. u. 463.

vollkommen entsprechende Art, das glauben wir leider! nicht behaupten zu dürfen. Denn wenn auch der Advokat einen schönen Lohn darin finden muß, daß die Unschuld durch seinen Beistand gerettet und das Loos eines Schuldigen gemildert wird; wenn die Möglichkeit, solches zu erreichen, ihn auch anspornen soll, mit allem Eifer, mit aller Treue und Unerschrockenheit die Vertheidigung auszuführen — ist die Rücksicht auf seine Existenz nicht eine billige und gerechte, und kann diese ihm nicht in vielen Fällen hinderlich sein, einer Vertheidigung diejenige Sorgfalt zu schenken, deren der Gegenstand werth und würdig ist? Der Arme, der durch ihn vertheidigt werden soll, ist also mehr oder minder der Gefahr ausgesetzt, daß die Vertheidigung mangelhaft und unzureichend ausfällt, um einen, nach Lage der Umstände erwünschten, Erfolg zu haben. Insofern wird ihm eine Verletzung zugefügt, die er nur abwenden konnte, wenn ihn das Schicksal mit irdischem Gut besser bedacht, oder — der Staat sich an seine Pflicht gegen ihn erinnert, den Vertheidiger für seine Mühwaltung belohnt und diesen dadurch in den Stand gesetzt hätte, sich ungestört und ohne Nebenrücksichten der Vertheidigung zu unterziehen und dieselbe so zu behandeln, wie er andere belohnt werdende Arbeiten seines Berufs auszuführen gewohnt ist.

Muß man denn nicht entsetzen, wenn man Vertheidigungsschriften in den wichtigsten Untersuchungssachen liest, die so zu sagen über's Knie gebrochen sind und aller Erfordernisse entbehren, welche der Gegenstand verlangt, und muß man dann nicht den Staat anklagen, daß er nicht für eine bessere und zweckmäßigere Vertheidigung sorgte?!

Viele Staatsregierungen haben dies eingesehen und aus ihren Fonds die Belohnung des Advokaten für die geleistete Vertheidigung bestritten. Selbst die Preußischen Gesetze sicherten dem Advokaten eine solche (§. 604 seq. Kriminal-Ordnung) zu; allein spätere Rescripte vom 3. October u. 14. November 1812, 17. Mai 1822 und 6. April 1832 legten denselben einen andern Sinn unter und sahen den Staat keinesweges für verpflichtet an, dem Justiz-Kommissarius die Gebühren für die Vertheidigung eines Armen zu zahlen.

Dank sei es daher dem diesjährigen Merseburger Landtage, daß er die an ihn gerichtete Petition auf Herstellung der vorallegirten Bestimmungen der Kriminal-Ordnung angenommen und sich

bereit erklärt hat, dieselbe bei dem Justiz-Ministerio zu befürworten *). Sie wird, so hoffen wir mit fester Zuversicht, gewährt werden. Möge dies Werk der Menschenliebe bei allen Organen Nacheiferung finden, welchen das Glück zu Theil geworden ist, bescheidene, aber gerechte Wünsche an die Staatsregierung gelangen zu lassen!

III. Abschnitt.

Von den Winkeladvokaten.

§. 23.

Die Winkeladvokatur ist von jeher eine Plage für das Publikum und die Behörden gewesen. Der Winkeladvokat kennt nur einen Zweck seiner industriellen Thätigkeit: auf unerlaubte Weise sich durch Schriftstellerei in Rechtsangelegenheiten Erwerb zu verschaffen. Diesen Zweck zu erreichen, dünkt ihm jedes Mittel heilig. Ueberall schürt er die Fackel der Zwietracht an; er wiegelt zu ungerechten Prozessen und Ansprüchen auf; er dient dem Freund und Feind zu gleicher Zeit und mit gleichem Eifer; er wirft überall hin das Netz zu einem Fange aus, sucht sich bei einem leichtgläubigen und demjenigen Theil des Publikums, welcher den geraden Weg scheut, Eingang zu verschaffen, und hat er sich eingenistet, so saugt er sich fest und läßt seine Beute nicht los, so lange er noch einen Tropfen Bluts findet; er sucht die ihm übertragenen Sachen in die Länge zu ziehen und, beim Mangel eines gesetzlichen Lohnmaaßes, zu einer melkenden Kuh zu machen; er ist in seinen Schriftsätzen, auf Rechnung und Gefahr seiner Klienten, unwahr, frech und unehrbietig; er verdächtigt das Ansehen der Advokaten und Richter, seiner nächsten Feinde; und — er verhöhnt endlich die Gesetze und die weisesten und wohlthätigsten Staatseinrichtungen. Dabei mangelt ihm die

*) Die allegirte offizielle Landtags-Nachricht im 81. Stück der Magdeburger Zeitung.

gewöhnliche Bildung und Rechtskenntniß, welche ihn zu einem soliden Amt oder einer ehrenwerthen Beschäftigung überhaupt befähigt haben würde; er besitzt höchstens, wenn überhaupt, nur eine ganz oberflächliche Kenntniß des gerichtlichen Geschäftsganges; er hat sich entweder eine gewisse mechanische Form (Leisten, ad modum Minelli) seines schriftlichen Vortrags angeeignet, oder er ist plump und unbeholfen, versteht eine noch so einfache Sache nicht klar und deutlich vorzutragen und weiß, in allen Dingen ein Pfuscher, selten oder nie das punctum juris zu treffen.

Aber genügte er auch allen Erfordernissen, welche bei einem tüchtigen Advokaten vorausgesetzt werden; fehlte es ihm auch nicht an dem nöthigen Vertrauen, dessen er sich vielleicht, unter Verlust seiner früheren ehrenvollen Stellung, unwürdig gemacht hat; mißbrauchte er auch seine Amtsstellung*) nicht, — nimmer wird er die Stelle eines Advokaten ersetzen können, da ihm jede Verbindung mit dem Gericht abgeschnitten ist und — seinem Klienten vor den Gerichtsschranken fast stets der Muth entsinkt, die ungerechte Sache nach seiner Anleitung zu vertheidigen.

Die Winkeladvokatur ist, um es mit einem Worte zu sagen, ein Krebsschade, welchen die Staatsregierung zur allgemeinen Wohlfahrt und zur Sicherung des Rechtszustandes auf jede Weise an der Wurzel auszurotten verpflichtet ist; sie ist es ja, welche die Sitten verwildert, Frieden und Eintracht untergräbt, Menschen von sonst ganz leidlichen Eigenschaften zu Querulanten und Rabulisten stempelt, die Beutelschneiderei privilegirt, das Amt des Richters ungemein erschwert und den Arm der Gerechtigkeit lähmt. Wohl haben die Staatsregierungen, von diesem Schaden der Gesellschaft überzeugt, von jeher die Winkeladvokaten zu unterdrücken getrachtet; allein die härtesten Strafandrohungen sind erfolglos geblieben.

Dennoch giebt es ein sicheres Mittel, sie zu vertilgen oder doch unschädlicher zu machen:

es ist die einfache Verordnung, nach welcher alle Schriftsätze, sie mögen einen Namen haben, wie sie wollen, entweder zu gerichtlichem Protokoll

---

*) Oft betreiben Gerichtspersonen neben ihrem Amte Winkelschriftstellerei, und in manchen Ländern ist dem Richter oder Aktuar die advokatorische Praxis sogar vom Staate gestattet.

erklärt, oder unter Legalisirung eines Advokaten dem Gericht überreicht werden müssen *).

Dieses Mittel ist bereits in einigen deutschen Staaten als ein höchst bewährtes anerkannt; nur von einer strengen Anwendung desselben hat man aus dem Grunde abzuweichen sich versucht gefunden, einmal, weil man befürchtete, daß die Masse der protokollarisch aufzunehmenden Verhandlungen eine Vermehrung des gerichtlichen Dienstpersonals nothwendig mache, und zweitens, weil man glaubte, daß die natürliche Freiheit insofern auf eine ungerechte Weise beschränkt werde, als ja viele Unterthanen sehr wohl fähig und geschickt seien, ihre Schriftstücke in vollkommen legaler Weise und sogar besser, als die Advokaten, zu verfassen.

Der erste Grund gilt indeß nicht, da der Staat die Pflicht hat, das oben geschilderte Unheil zu verhüten und, um diesen Zweck zu erreichen, ein Opfer als kein Hinderniß ansehen darf; der zweite Grund dagegen hat allerdings Manches für sich, wenn nicht die Rücksicht auf das allgemeine Wohl für den Einzelnen die Verpflichtung hervorriefe, sich der dringenden Nothwendigkeit zu fügen.

Die Gebühren, welche der Advokat für die Legalisirung erhält, würden, sofern er weiter nichts zu thun hat, als die fremde Schrift durchzulesen und den Legalisations-Vermerk mit seines Namens Unterschrift beizufügen, nur sehr gering sein können; entgegengesetzten Falls aber, und wenn er eine Umarbeitung der Schrift, nach Form und Inhalt, für nothwendig erachtet, eine Erhöhung eintreten müssen, welche derjenigen Belohnung gleich käme, welche die Sporteltare in dem Falle, wenn der Schriftsatz von dem Advokaten von vorn herein verfaßt wird, zubilligt.

Der Umstand, daß die Staatsregierungen aus den beiden oben angegebenen Gründen zu nachsichtig verfuhren und die Gewerbefreiheit zu sehr ausdehnten, hat fast in allen deutschen Staaten ein Heer von Winkeladvokaten, selbst unter dem Schutze einer Kommission (z. B. in Preußen die Kommissionaire, von welchen einige mit dem Titel eines Kommissions-Raths, wegen Ausdehnung ihres Geschäftsverkehrs **en gros**, begnadigt sein sollen,) organisirt und ihnen

---

*) In Preußen ist mit der Nichtigkeitsbeschwerde und den Gesuchen in Hypothekensachen der Anfang gemacht.

alle außergerichtliche Geschäfte (Prokuratur) zu besorgen freigegeben, welche sonst gesetzlich nur von Advokaten besorgt werden durften*).

Wenn auch solche Winkel- oder Steckeladvokaten, Agenten, Kommissionaire und wie sie sonst heißen mögen, einem tüchtigen Advokaten, der als solcher keinen großen Werth auf die Prokuratur legen wird, keinen pekuniären Abbruch thun können, so läßt sich doch deren Koncession um so weniger rechtfertigen, als sie dem Staat keine Proben ihrer Rechtschaffenheit und Geschäftskenntniß gegeben haben, ein öffentliches Vertrauen ihnen nicht zu Theil wird, und ihre Thätigkeit vielfach dazu beiträgt, die Ehre des Advokatenstandes zu beeinträchtigen. *)

IV. Abschnitt.

Von Hülfsvereinen der Advokaten.

---

§. 24.

Die wenigsten Advokaten sind vom Glück so begünstigt, daß ihre Praxis ihnen die Mittel bietet, etwas zu ersparen, um für den Fall, wenn sie von Krankheiten oder andern Unglücksfällen heimgesucht werden, oder das Alter sich naht, einen Nothpfennig zu besitzen, und für den Fall ihres Absterbens ihre Angehörigen vor den drükkendsten aller Sorgen, den Nahrungssorgen, zu schützen. In Witt-

---

*) §. 4. Th. III. Tit. 7. Allgem. Gee. Ord. in Verbindung mit Th. II. Tit. 20. §. 176. Allgem. L. R. — Reskr. vom 25. Februar 1799, 28. November 1831, 2. April 1832 und 19. September 1836. — Centralblatt für Preuß. Juristen v. 1840. S. 639. u. 643.

*) Blechschmidt a. a. O. S. 58 macht darauf aufmerksam, daß sogar einige Advokaten, durch Noth oder Leichtsinn dazu vermocht, sich durch die Winkeladvokaten in die Hände arbeiten lassen, und wir fügen hinzu, daß sich sogar mehre Preußische Justiz-Kommissarien der Kommissionaire als Schreiber bedienen, um sich durch dieselben Klienten zu verschaffen.

wen-Kassen können sie sich, wie z. B. in Preußen, nicht einkaufen, Lebens- und andere Versicherungen erfordern zu hohe Beiträge, und dennoch gebietet es die Pflicht, bei Zeiten Vorkehrungen zu treffen, welche mit Ruhe einen Blick in die Zukunft thun lassen. Hiervon überzeugt, haben sich bereits in einigen deutschen Landestheilen, z. B. in Baiern und in Preußen, im Oberlandesgerichts-Bezirk Frankfurt, Hülfsvereine gebildet, deren Tendenz es ist, theils solche Kollegen, welche unverschuldet in Noth gerathen, theils die Angehörigen verstorbener Kollegen zu unterstützen. An Vorschlägen zur zweckmäßigen Einrichtung solcher Vereine fehlt es nicht *); aber so dringend nothwendig, so heilsam und segensreich sie auch sind, sie werden nicht allgemein ins Leben gerufen und mögen sich keiner lebendigen Theilnahme erfreuen. Nur in denjenigen deutschen Ländern, wo sich Advokaten-Vereine zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke und Standesintereſſen gebildet haben, dürfen wir der Hoffnung Raum geben, daß bald Kräftiges für die Gründung derselben unternommen werde, während wir für die Preuß. Justiz-Kommissarien fürchten, daß sie nicht dem schönen Beispiel folgen, da unter ihnen keine Geneigtheit zu irgend einer Vereinigung, beschränkte sich diese auch nur auf rein wissenschaftliche Zwecke, vorherrscht, und jeder Vereinigung überdies von der einen Seite die Staatsregierung, von der andern Seite materielle Interessen in den Weg treten.

Gleichwohl möchten wir unseren würdigen Kollegen die Angelegenheit noch einmal warm ans Herz legen, indem wir sie auffordern, jede Rücksicht schwinden zu lassen und zu einem allgemeinen Advokaten-Vereine, in dem angegebenen Sinne wenigstens, die Hand zu bieten.

Wer ernstlich darüber nachdenkt, wird die Nothwendigkeit solcher Vereine in der Gegenwart und ihren Einfluß auf Hebung der Standesverhältnisse nicht verkennen. Die Lage der Preußischen Justiz-Kommissarien ist wahrlich nicht die glänzendste, und wenn auch hier und da der Einzelne sich einer mehr als einträglichen Praxis zu erfreuen hat, Hunderte können dies nicht sagen, wenn sie ehrlich sein wollen, und Alle, werfen sie einen Blick auf die Zukunft, werden sich von mancherlei Gefahren bedroht sehen **).

---

*) Blechschmidt a. a. O. S. 78. — Straß a. a. O. S. 57.

**) Juristische Zeitung für die Königl. Preuß. Staaten v. 1835. S. 110. — Centralblatt für Preuß. Juristen v. 1840. S. 638. — Einschränkung des Notariats.

Heute sind wir noch im Stande, ein Scherflein zur Gründung eines Hülfsvereins beizutragen; heute noch sind wir rüstig und wohlgemuth; heute noch glauben wir, daß wir einer längeren Gesundheit theilhaftig sein und Gelegenheit finden werden, einen Hülfsfond zu erübrigen; — Morgen ist es zu spät; es tritt der Wechsel des Glücks in unserer Praxis ein, oder es raubt uns irgend ein böses Ereigniß den Nothpfennig; Morgen streckt uns eine Krankheit auf's Lager, lähmt unsere Kräfte oder — es endet der Tod unsere irdische Laufbahn! Eine schwere Anklage trifft uns dann, daß wir nicht für uns und unsere Nachkommen sorgten, sondern in den Tag hineinlebten und dem trügerischen Glück all zu sehr vertrauten; eine schwere Anklage, daß wir uns und die Unsrigen nicht vor Noth und Elend schützten, da es noch Zeit war; — eine schwere und gerechte Anklage, daß wir uns nicht das vereint schufen, was der Staat allen seinen wirklichen Dienern bereitwillig durch Pension und Wittwen-Kasse gewährt.

Das Opfer, welches zur Gründung des Vereins erforderlich wird, ist im Verhältniß zu dem daraus entstehenden Vortheil nur ein sehr geringes. Denn nehmen wir an, daß die Zahl sämmtlicher Advokaten in Preußen noch jetzt, wie im Jahre 1841, 1576 betrüge und ein jedes Mitglied zahlte ein Antrittsgeld von 100 Thlr., so wäre dadurch sogleich ein Fond von 157,600 Thlr. gebildet; leistete dann noch jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag von 50 Thlr. (der im Verhältniß noch geringer wäre, als der Beitrag zur allgemeinen Wittwen-Kasse oder Lebensversicherungs-Bank,) und flössen der Vereinskasse, wie in Baiern erst jüngst geschehen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Einnahmen durch Vermächtnisse oder Geschenke, Strafgelder u. s. w. zu, gewiß, es würde, bei weisem Haushalt und gerechter Vertheilung, Ansehnliches gethan werden können.

Auf denn, verehrte Kollegen in nah und fern, schließt einen Verein in solcher Art, schließt ihn und laßt unsere Stimme nicht, wie die des Predigers in der Wüste, verhallen, laßt Euch vielmehr mahnen durch sie und — haltet Euch des reichsten Segens versichert!

Druck und Papier von E. Baensch jun. in Magdeburg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagen, A. von

Beiträge zur Reform der Advocatur in Deutschland und insbesondere in den altpreussischen Provinzen

Magdeburg 1845

J.pract. 105 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554170-9